



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Oberhallau



Ausscheidung Gewässerräume ausserorts



Planungsbericht Genehmigung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	4
2. Ausgangslage.....	4
3. Auftrag.....	6
3.1 Gewässerräume innerorts	6
3.2 Gewässerräume ausserorts	6
4. Zielsetzungen	6
4.1 Grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung der Gewässerräume	6
4.2 Zielsetzungen ausserorts	6
5. Gesetzliche Grundlagen	6
6. Spezielle Vorgaben.....	7
6.1 Bearbeitete Gewässer (siehe Anhang 3)	7
6.2 Bestimmung der natürlichen Gewässerbreite	7
6.3 Umgang mit Naturgefahren (siehe Anhang 4)	7
6.4 Umgang mit eingedolten Gewässern	8
6.5 Umgang mit Bächen im Wald	8
6.6 Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung (siehe Anhang 5)	8
6.7 Berücksichtigung allfälliger geplanter Gewässernutzungen und Hochwasserschutzmassnahmen	9
6.8 Berücksichtigung der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt	9
6.9 Fruchtfolgeflächen	9
6.10 Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum	10
6.11 Umgang mit Strassen und Wegen entlang von Gewässern	10
6.12 Gewässerökologie und Gewässerverschmutzung	11
6.13 Auswirkungen naturnaher Gewässer und Bachöffnungen	12
7. Festlegung der theoretischen Gewässerräume.....	12
8. Zonenplanerische Umsetzung	15
8.1 Planinhalte	15
8.2 Interessenabwägung	15
8.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Reben	15
8.4 Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung	16
9. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung.....	29
10. Änderungen aufgrund des Planungsverfahrens	29
10.1 Verfahren / Mitwirkung	29
10.2 Prüfung durch das Tiefbauamt	29
10.3 Vorprüfung durch das Planungs- und Naturschutzamt	30
10.4 Öffentliche Planauflage	30
10.5 Gemeindeversammlung	30
10.6 Öffentliche Auflage nach Gemeindeversammlung	30
10.7 Genehmigung	31
11. Schlussbetrachtung	31
Anhang 1: Quellenverzeichnis	32
Anhang 2: Berechnung der theoretischen Gewässerräume.....	33
Anhang 3: Gewässernetzkarte Kanton Schaffhausen	36

Anhang 4: Gefahrenkarte (Intensitätskarte)	37
Anhang 5: Kantonale Revitalisierungsplanung.....	38
Anhang 6: Gewässerraum in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1 GschV	39
Anhang 7: Bewirtschaftung im Gewässerraum: Bestandesschutz bei Dauerkulturen.....	40
Anhang 8: Auswertung Vorprüfung	44
Anhang 9: Anpassungen der Pläne aufgrund der Vorprüfung	50

1. Einleitung

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung (Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Zonenplans der Gemeinde Oberhallau) befasst sich nur mit der Ausscheidung der Gewässerräume und der damit verbundenen Festlegung von Gewässerabstandslinien.

Bei der Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts handelt es sich um eine Zonenplanfestlegung gemäss Art. 11 BauG. Dies bedeutet, dass darin festgesetzte Inhalte wie die Gewässerabstandslinien eine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten.

Die Gewässerabstandslinien sind im Zonenplan 1:5000 als grundeigentümerverbindlicher Inhalt sowie die offenen und eingedolten Bachläufe als Hinweise über das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für diejenigen Bereiche, für welche Gewässerabstandslinien festgelegt wurden, sind detaillierte Pläne im Massstab 1:2000 mit den genauen, grundeigentümerverbindlichen Abgrenzungen erstellt worden. Die Inhalte der Pläne werden im Kapitel 8.4 «Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung» erläutert. Die Bestimmungen zu den Gewässerräumen werden in der Bau- und Nutzungsordnung festgelegt und sind in Kapitel 9 «Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung» beschrieben.

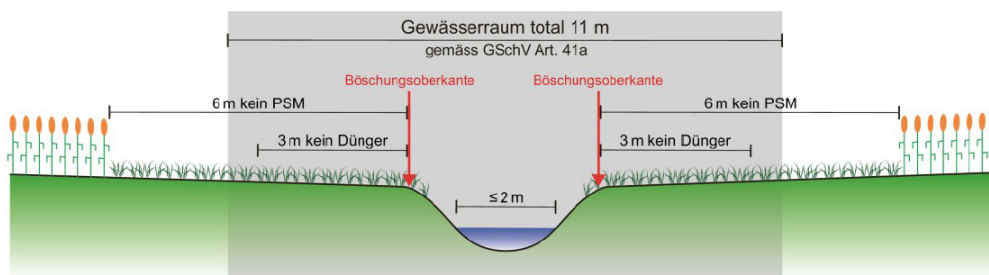
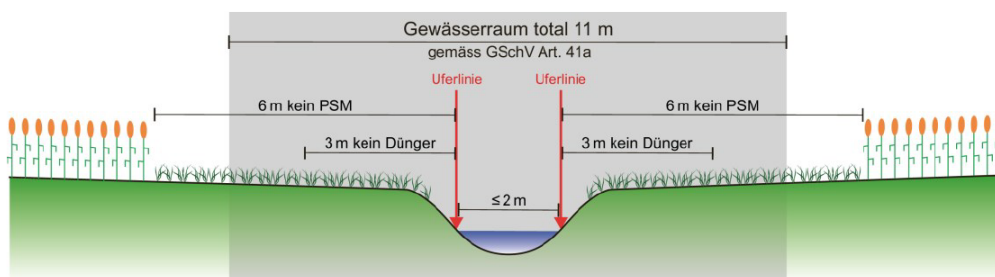
2. Ausgangslage

Zurzeit bestehen bei allen Gewässern (mit Ausnahme der Gewässer im Innerortsbereich, da diese bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt wurden), unabhängig ob eingedolt oder offen, Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Räume sind relativ grosszügig festgelegt. Im Kanton Schaffhausen liegt die Zuständigkeit für die definitive Ausscheidung der Gewässerräume (sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet, unabhängig von der Gewässerklasse) bei den Gemeinden.

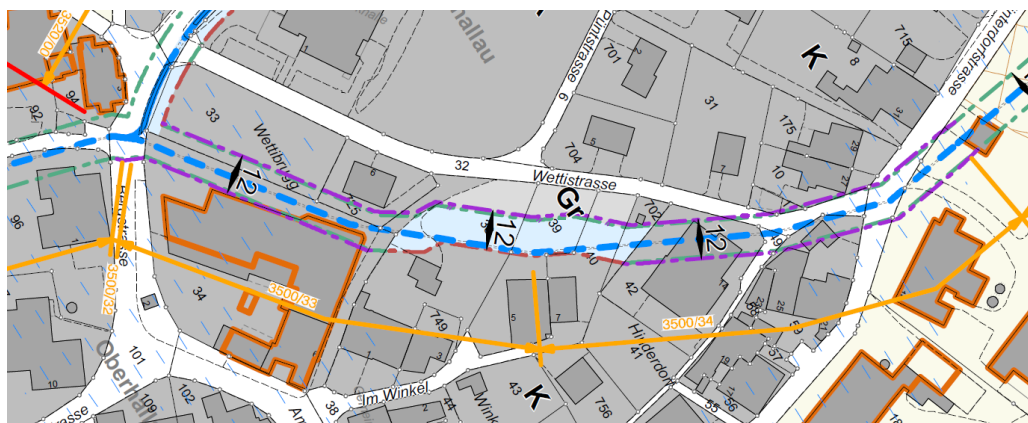
Nach der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume im Ausserortsbereich ergibt sich ein Nachteil für die Landwirtschaft, da ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung und auch die Beweidung eingeschränkt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung darf ab der Festlegung der definitiven Gewässerräume nur noch extensiv erfolgen [nur bei grösseren Gewässern ein wesentlicher Nachteil, da die Abstände für das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (6 m) gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) in der Regel grösser sind].

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen:

- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbruch zulässig.
- Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.
- Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraumes zusätzliche Einschränkungen.

Beispiel 1: Kleine Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite $\leq 2\text{m}$)**Abb. 1a:** Messweise *vor* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante**Abb. 1b:** Messweise *nach* Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.**Abb. 1:** Beispiel Messweise vor und nach der Ausscheidung der Gewässerräume (Quelle: Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft)

Die Gewässerräume im Innerortsbereich wurden bereits mit der letzten Revision der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. Der Gemeinderat beabsichtigt daher bei dieser Revision keine Änderungen mehr vorzunehmen. In den Abschnitten 3500/32-34 wäre eine Gewässerraumbreite von 12.0 m statt 11.0 m notwendig. Aufgrund der Planbeständigkeit und des geringen Nutzens wird auf diese Anpassungen verzichtet.

**Abb. 2:** Theoretisch notwendiger Gewässerraum in den Abschnitten 3500/32-34 (violett)

Die Gefahrenkarte mit RRB von 2011 wurde bereits mit der letzten Revision der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gefahrenkarte nicht überall korrekt übernommen wurde. Der Gemeinderat beabsichtigt mit dieser Teilrevision keine Änderungen an den Flächen der Gefahrenkarte im Zonenplan vorzunehmen.

3. Auftrag

3.1 Gewässerräume innerorts

Grundsätzlich stellt der Gewässerraum eine Grundnutzungszone dar, in der eine bauliche Nutzung nicht zulässig ist. Mit der Zuweisung des Gewässerraums zu einer Grundnutzungszone wird dieser also der Bauzone entzogen und schafft klare Verhältnisse. Damit verbunden sind jedoch zahlreiche Abklärungen bezüglich Ausnützungsziffertransfer, Bauzonendimensionierung usw., die nur im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu lösen sind. Die mit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes verbundenen Vorgaben zur Dimensionierung des Siedlungsgebietes sind 2019 im kantonalen Richtplan umgesetzt worden. Die Ausscheidung einer Grundnutzungszone «Gewässerzone» wurde in der Gemeinde Oberhallau mit der letzten Gesamtrevision umgesetzt. Der Gemeinderat beabsichtigt daher bei diesen keine Änderungen mehr vorzunehmen (siehe auch Kap. 2 «Ausgangslage»).

3.2 Gewässerräume ausserorts

Für die Gewässerräume ausserhalb des Baugebietes gilt sinngemäss dasselbe wie innerhalb des Baugebietes. Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 36a Abs. 3 und Art. 41 c GSchG) muss der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderfläche. Zudem soll sich das Gewässer im Gewässerraum dynamisch entwickeln können. Langfristig werden sich diese Flächen grundsätzlich von den übrigen Landwirtschaftsflächen abheben. Aus diesen Gründen ist eine Grundnutzungszone angebracht. Allerdings sind hier noch Unsicherheiten bezüglich der effektiven Breite und Nutzung vorhanden, sodass ausserorts in einer ersten Phase der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinie festgelegt wird.

Die entsprechenden Bestimmungen wurden in der Bau- und Nutzungsordnung ergänzt.

4. Zielsetzungen

4.1 Grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung der Gewässerräume

Die Gewässerräume dienen der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

4.2 Zielsetzungen ausserorts

Die Gewässerräume werden so ausgeschieden, dass insbesondere der erforderliche Raum für Revitalisierungen gesichert werden kann. Im Weiteren sollen bestehende natürliche oder naturnahe Gewässer ihre natürliche Funktion möglichst behalten und entfalten können und der Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gesichert werden. Bei der Ausscheidung wird zudem darauf geachtet, dass möglichst wenige Fruchtfolgeflächen tangiert werden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind zu berücksichtigen, sofern diese Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet haben.

5. Gesetzliche Grundlagen

Insbesondere folgende gesetzliche Grundlagen wurden bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt:

- Eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV)
- Erläuternder Bericht vom 20.4.2011 "Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung"
- kantonales Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)
- Merkblatt "Gewässerraum im Siedlungsgebiet" vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaut"

- Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft"
- Revitalisierungsplanung Kanton Schaffhausen
- Naturgefahrenkarte Kanton Schaffhausen
- Gewässernetz Fliessgewässer Kt. Schaffhausen inkl. Übersicht stehende Gewässer > 5000 m²
- Kantonaler Richtplan insbesondere folgende Themen:
 - Sachplan "Fruchtfolgeflächen im Kt. Schaffhausen"
 - Kommunale Naturschutzinventare
 - BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele
 - Kantonale Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele
 - Kantonale Naturschutzgebiete
 - Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
 - Internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate
- Ökomorphologie Fliessgewässer Kanton Schaffhausen
- Karten „Gewässerraum in Gebieten gemäss Art. 41a, Abs. 1 (GschV)“
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Gefahrenkarte der Gemeinde Oberhallau vom 22. August 2017

6. Spezielle Vorgaben

6.1 Bearbeitete Gewässer (siehe Anhang 3)

Grundlage für die Bearbeitung ist das kantonale Gewässernetz. Für sämtliche in der Gewässernetzkarte verzeichneten offenen und eingedolten Gewässer wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung entschieden, ob ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

6.2 Bestimmung der natürlichen Gewässerbreite

Basis für die Bestimmung des Raumbedarfs bildet die natürliche Breite des Fliessgewässers.

Ein naturnahes Fliessgewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf (diese Angaben finden sich in der Kartierung «Ökomorphologie»). Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ist daher bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0 (vgl. Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»). Der notwendige Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, kann somit erst bestimmt werden, wenn die bestehende Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden ist (siehe Kap. 7 «Festlegung theoretische Gewässerräume»).

6.3 Umgang mit Naturgefahren (siehe Anhang 4)

Die Abwendung von Naturgefahren stellt ein übergeordnetes Interesse dar. Insbesondere im Siedlungsgebiet muss die Hochwassersituation berücksichtigt und durch die Ausscheidung genügend breiter Gewässerräume zweckmässig umgesetzt werden, damit Hochwasser ohne Schaden zu verursachen, abgeleitet werden können. Besteht kein konkretes Projekt wird mit der Ausscheidung von grösseren Gewässerräumen zurückhaltend umgegangen, da ohne eine genaue Analyse Sinn und Nutzen von Massnahmen nicht abgeschätzt werden können. In den meisten Fällen geht es darum den Hochwasserabfluss zu sichern (Bsp. oberflächlicher Abfluss auf Strassen) und durch bauliche Massnahmen (Bsp. Verkehrsinseln) andere Liegenschaften nicht zu gefährden.

Jedes einzelne Gewässer ist diesbezüglich daher gesondert zu beurteilen. Dazu folgende Beispiele:

- Bestehen bei einem Gewässer im Innerortsbereich (dicht überbaut) Hochwasserprobleme, ist eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, bei welcher der Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet wäre, nicht erlaubt.
- Verursacht ein eingedoltes Gewässer im Ausserortsbereich Hochwasserprobleme für den Innerortsbereich, darf auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes nicht verzichtet werden.

6.4 Umgang mit eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 41a Abs. 5, lit. b GSchV kann bei eingedolten Gewässern (innerorts wie ausserorts) nicht generell auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden, sondern nur, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Ausscheidung des Gewässerraumes erfordern, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der Funktionen des Gewässerraumes, wenn dort verbotene Anlagen und Nutzungen bestehen oder geplant sind (z.B. Bauten, Strassen, Hochwasserschutz- oder Wasserbauprojekte, Wasserkraftnutzung, andere landwirtschaftliche Nutzungen als diejenigen, die gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV erlaubt sind etc.). Weitere Anliegen sind regionale oder kommunale öffentliche Interessen bezüglich Naturwerte, ökologische Vernetzungsfunktion, Landschaftsästhetik, Naherholung oder Mikroklima. Ein Verzicht ist deshalb nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Dies bedeutet, dass sämtliche eingedolten Gewässer hinsichtlich allfälliger überwiegender Interessen zu prüfen sind. Erst gestützt darauf kann bestimmt werden, wo bei welchen eingedolten Gewässern die Vorgaben für einen Verzicht der Gewässerraum-Ausscheidung gegeben sind. Bei den übrigen eingedolten Gewässern muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden (siehe dazu auch Kap.°6.3).

Die Revitalisierungsplanung des Kantons Schaffhausen berücksichtigt diese Aspekte, weshalb bei Abschnitten mit einem geringen Nutzen gemäss der Revitalisierungsplanung auf ein Gewässerraum verzichtet werden kann (siehe Kap. 6.6 «Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung»).

6.5 Umgang mit Bächen im Wald

Im Wald kann in den meisten Fällen auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Der Zustand dieser Gewässer ist ohnehin bereits in den meisten Fällen natürlich bis naturnah. Zudem bestehen im Wald keine eigentlichen Hochwasserprobleme, die Massnahmen unmittelbar im Wald erfordern. Ausnahme ist der Aspletwisbach, bei welchem ein Gewässerraum ausgeschieden wird, da der Bach nur auf einem kurzen Abschnitt im Wald verläuft.

6.6 Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung (siehe Anhang 5)

Bei Gewässern, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung einen mittleren oder hohen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand haben (grüne und blaue Gewässerstrecken in der Revitalisierungsplanung), sollte bei eingedolten Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Die Angaben zur Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV bezeichnen die minimale Breite des Gewässerraumes, die nicht unterschritten werden darf. Die Breite des Gewässerraumes sollte erhöht werden, wenn dies zur Sicherung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarfs oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Schutz der Ufervegetation) erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die einen breiteren Gewässerraum erforderlich machen, liegen beispielsweise in regionalen Naturparks vor, in deren Chartas entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festgelegt wurden. Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz. Damit ist auch der Schutz von Wildtieren wie dem Biber gemeint. Bei gewissen Gewässerstrecken ist sogar abzuwägen, inwieweit allenfalls sogar eine grössere Ausdehnung des Gewässerraumes notwendig ist.

Mit der Revitalisierungsplanung wurde das ökologische Potenzial anhand von Elementen festgelegt, die auf ein hohes ökologisches Potenzial schliessen lassen (z.B. Biotope von nationaler Bedeutung, Natur- und Landschaftsschutzgebiete Amphibien- und Fischlaichgebiete, morphologische Kriterien oder Vernetzung im Gewässersystem). Die Elemente wurden dabei in Abhängigkeit ihrer Bedeutung gewichtet. Wird das Aufwertungspotenzial mit dem ökologischen Potenzial und der landschaftlichen Bedeutung eines Gewässers verknüpft, resultiert daraus ein Plan, der die Grundlage für die Bestimmung des Nutzens für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand darstellt. Ein grosser Nutzen liegt dann vor, wenn für einen Gewässerabschnitt ein grosses Aufwertungspotenzial besteht und dessen ökologisches Potenzial und landschaftliche Bedeutung gross sind.

6.7 Berücksichtigung allfälliger geplanter Gewässernutzungen und Hochwasserschutzmassnahmen

Die Breite des Gewässerraumes ist zu erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung von Hochwasserschutzmassnahmen oder der Gewässernutzung erforderlich ist. Unter Raumbedarf zur Gewährleistung der Gewässernutzung ist insbesondere der Gewässerraum gemeint, der für die Realisierung von Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Wassernutzungen erforderlich ist (z.B. für die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren). Davon ist die Gemeinde Oberhallau jedoch nicht betroffen.

6.8 Berücksichtigung der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt

Die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere von Art. 1 lit. c GSchG werden mit der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt. In der Gemeinde Oberhallau werden die Gewässerräume im Regelfall in Abstimmung auf die Landwirtschaftsgesetzgebung (Direktzahlungsverordnung) ausgeschieden.

6.9 Fruchtfolgeflächen

Der Gewässerraum gilt gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. Wie diese Anforderungen von Art. 36a GSchG umgesetzt werden, wird nicht auf Stufe der Gewässerschutzverordnung, sondern auf Ebene der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF 2006 geregelt. Dies, weil die Einzelheiten zum Umgang mit FFF schon heute nicht in der Raumplanungsverordnung, sondern auf Ebene des Berichts 1992 zum Sachplan bzw. der Vollzugshilfe geregelt sind.

Fruchtfolgeflächen, die im Gewässerraum gemäss Art. 41a und Art. 41b GSchV liegen, werden wie folgt behandelt:

- Die Gewässerräume werden gemäss Gesetzgebung ausgeschieden. Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden (siehe Erläuterungen zu Art. 41c GSchV); die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation).
- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1) – d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte – grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren.
- Die Kantone weisen diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat aus. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.

Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor einem Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Biodiversitätsfördernde Ersatzbiotope in Form von ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (nach Art. 18 Abs. 1ter NHG) stehen beispielsweise mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Einklang (z.B. artenreiche Wiesen, Hecken) und stellen weiterhin FFF dar, soweit der Bodenaufbau nicht verändert wird. Flächen in Gewässerräumen, welche Hochwasser- und Gewässerschutz sowie der Biodiversitätsförderung dienen, dürfen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, was die Verwendung von Dünger, Pflanzenschutzmitteln sowie Bodenbearbeitung ausschliesst. Im Falle von schweizweiten Versorgungsengpässen stehen diese Räume dennoch für intensive Bewirtschaftung zur Verfügung, wodurch das FFF-Potenzial erhalten bleibt.

6.10 Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (z.B. Gebäude, Ställe, Fahrwege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen wie Pumpwerke, Fassungen) im Gewässerraum sind gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie können somit im Gewässerraum bestehen bleiben. Auch der notwendige Unterhalt solcher Anlagen ist erlaubt. Diese Bestandesgarantie nach GSchG erstreckt sich auf alle nötigen Massnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit einer Anlage.

6.11 Umgang mit Strassen und Wegen entlang von Gewässern

Laut dem Merkblatt vom 20. Mai 2014 betreffend Gewässerraum und Landwirtschaft, erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen sind für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit von bestehenden Anlagen im Gewässerraum folgende Massnahmen notwendig und im Sinne der Bestandesgarantie erlaubt (Erweiterungen sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig):

- Der laufende Unterhalt
- Die periodische Wiederinstandstellung
- Der Ersatz im gleichen Umfang und Standard (Erneuerung des Wegekörpers)
- Weitere gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV

Die hohe Mechanisierung und Motorisierung der landwirtschaftlichen Betriebe stellt an die Abmessungen der Wege und Durchfahrten (innerbetriebliche Fahrten) spezielle Anforderungen. In Ackerbaugebieten sollten Nebenwege eine Fahrbahnbreite von 3 Metern aufweisen. Eine Verbreiterung ist unter gewissen Umständen zulässig (siehe nachfolgende Abbildung).

Beispiel zulässige Erweiterung eines landschaftlichen Erschliessungswegs

Die Verbreiterung eines alten landwirtschaftlichen Erschliessungsweges auf die für die Befahrbarkeit mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen notwendige Breite (3,5 m) bei gleichbleibender Oberfläche ist grundsätzlich eine zulässige Erweiterung. Sie muss wenn möglich auf der gewässerabgewandten Seite erfolgen.



Beispiel unzulässige Erweiterung eines Trampelpfades

Die Verbreiterung eines schmalen Trampelpfades auf doppelte Breite, einhergehend mit zusätzlicher Befestigung und Homogenisierung der Oberfläche, geht über eine zulässige Erweiterung im Rahmen des Bestandsschutzes hinaus. Der neue Weg nimmt eine wesentlich grössere Fläche des Gewässerrums in Anspruch und seine Identität wird von einem naturnahen Trampelpfad zu einem befestigten Weg mit voraussichtlich intensiver Nutzung verändert.

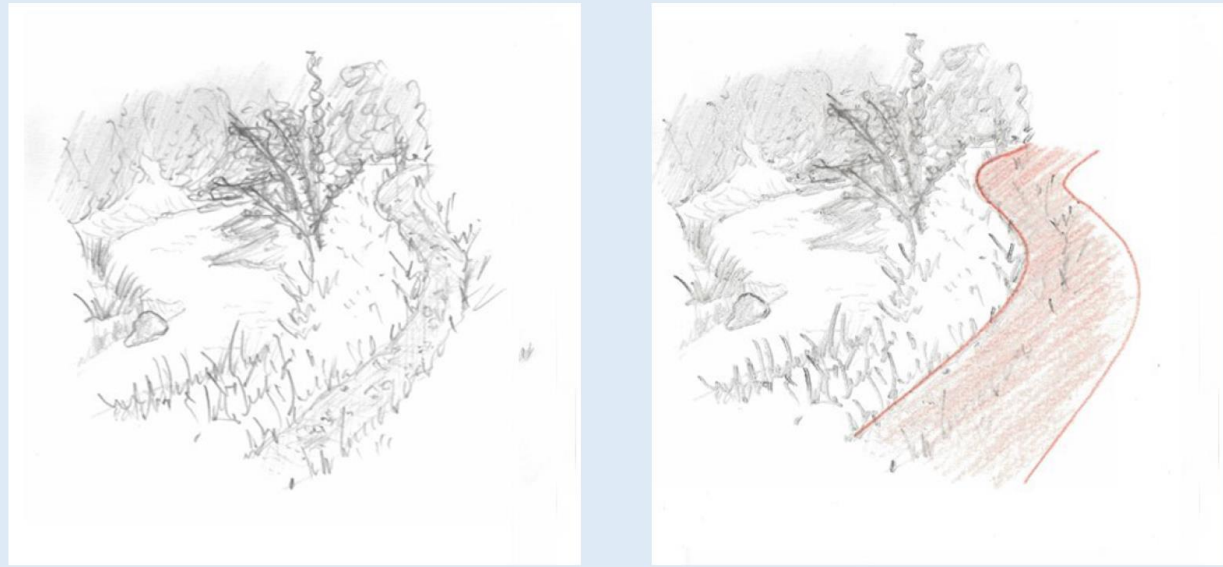


Abb. 3: Beispiele von zulässigen und unzulässigen Erweiterungen des Strassenkörpers gemäss «Modularer Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerrums in der Schweiz»

Verschiedene Strassen und Wege, von der Kantonsstrasse bis zu Wiesenwegen, verlaufen entlang von Gewässern. Bei diesen Strassen und Wegen wurde geprüft, ob sich kurz- bis mittelfristig ein Ausbau aufdrängt. Ist dies der Fall, so wurde der Gewässerrum asymmetrisch ohne oder nur unter geringfügigem Einbezug der Strasse ausgeschieden. Damit wird ein Ausbau der betroffenen Strassen oder Wege gewährleistet. Strassen und Wege, welche voraussichtlich nicht mehr ausgebaut werden müssen, sind teilweise mit einem Gewässerrum belegt. Eine Begründung zu den einzelnen Abschnitten ist in Kapitel 8.4 «Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung» vorhanden.

6.12 Gewässerökologie und Gewässerverschmutzung

Verschiedene Faktoren beeinflussen die Gewässerökologie. Ein wichtiger Faktor ist die Klimaveränderung. Klimaänderungen wirken sich in vielfältigster Weise auf die Bedingungen in Fließgewässern aus. Sie verändern sowohl die Menge und zeitliche Verteilung des Abflusses, aber auch die Morphologie und die physikalisch-chemischen und chemischen Verhältnisse im Gewässer. Allein schon diese Veränderungen zu prognostizieren, ist sehr schwierig. Noch schwieriger ist es, die Folgen für die am Ende der Wirkungsketten befindlichen Gewässerorganismen vorherzusagen. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume alleine kann die Gewässerökologie nicht gross beeinflusst werden. Hingegen kann mit gezielten Massnahmen entlang von Gewässern wie etwa einer gezielten Beschattung von Gewässerabschnitten die Erwärmung der Gewässer reduziert werden.

Die Gewässerverschmutzung hat ebenfalls grosse Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Insbesondere der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen beeinflusst das Ökosystem der Gewässer stark. Die Ursachen dafür sind vielfältig; Baustellenabwasser, Jauche-, Silo- oder Mistabwasser, Benzin oder Heizöl, Siedlungs- und Industrieabwasser etc. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume kann auf die Gewässerverschmutzung nur bedingt Einfluss genommen werden. Bei Überschwemmungsflächen von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es durch das Ausschwemmen von Nähr- und Schadstoffen zu einer Gewässerverschmutzung kommen. Die Gefahr dadurch ist jedoch relativ gering und vor allem nicht nur ein Problem der Oberflächengewässer, sondern vor allem auch des Grundwassers. Daher zielt auch die Strategie des Bundes Richtung ökologischer

Landwirtschaft. Auf die Vergrößerung der Gewässerräume infolge von potenzieller Gewässerverschmutzung wird daher verzichtet.

6.13 Auswirkungen naturnaher Gewässer und Bachöffnungen

Mit korrekt ausgeschiedenen Gewässerräumen kann die Naturnähe von Gewässern gefördert werden indem damit beispielsweise Bachöffnungen ermöglicht werden. Dabei ist nicht nur das Gewässer zu betrachten, sondern insbesondere auch der Uferbereich. Dieser bietet unter anderem Raum für die (eigen)dynamische Entwicklung natürlicher Uferstrukturen und trägt zur Selbstentwicklung des Gewässers bei.

- Er ist das Bindeglied zwischen Gewässer und der angrenzenden Kulturlandschaft. Dabei trennt er Nutzflächen vom Gewässer, bietet aber wichtige Kontakt- und Austauschmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere;
- Er schützt das Gewässer vor schädlichen Stoffeinträgen. Ausreichend breite Uferstreifen sind wertvolle Pufferflächen, die Dünger und Pflanzenschutzmittel aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen filtern;
- Uferstreifen sind wertvolle Saumbiotop, die einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt Lebensraum bieten und insbesondere in intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaften wichtige – oft die einzigen – Rückzugsräume darstellen.

Naturnahe Bäche sind lineare Vernetzungselemente, die unterschiedliche Lebensräume der durchflossenen Landschaft miteinander verbinden und daher als Wanderkorridore unverzichtbar sind.

Sie bereichern und strukturieren die Landschaft. Sie tragen zur Vielfalt und Naturnähe bei und werten das Landschaftsbild auf. Dadurch unterstützen sie auch den Erholungswert der Landschaft; erhöhen die Hochwassersicherheit, in dem sie die natürliche Retention verbessern. Naturnahe Gewässer mit breiten Uferbereichen und Auenzonen weisen ein höheres Wasserrückhaltevermögen auf, dämpfen dadurch Hochwasserwellen und wirken sich günstig auf das Mikroklima aus. Ufergehölze beschatten das Gewässer und verringern in Hitzeperioden den Anstieg der Wassertemperatur. Als Windschutzstreifen erhöhen sie Luft- und Bodenfeuchtigkeit und reduzieren den Aufwand für den Gewässerunterhalt. Wenn ausreichend breite Randstreifen vorhanden sind, sind Pflegeeingriffe häufig nur zur Lenkung der Biotopentwicklung notwendig.

Bachöffnungen haben positive Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Erholungsnutzen. Dadurch kann die natürliche Funktion des Gewässers wiederhergestellt werden. Der Geschiebehaushalt kann reaktiviert werden, die Fischgängigkeit wiederhergestellt werden etc. Neben dem Erholungsnutzen haben offene Gewässer auch verschiedene andere wichtige Funktionen für den Menschen. Gewässer sind im Innerortsbereich wichtig für das Klima in den meist grossflächig versiegelten Städten und Dörfern. Insbesondere in den immer wärmer werdenden Sommern kühlen Gewässer die Lufttemperatur. Bei eingedolten Gewässern, welche sich für eine Öffnung eignen, wurden daher Gewässerräume ausgeschieden.

In der Interessenabwägung ist das Revitalisierungspotenzial daher hoch zu gewichten.

7. Festlegung der theoretischen Gewässerräume

Das Vorgehen zur Ermittlung des theoretischen Gewässerraumes nach Art. 41 Abs. 1 und 2 GSchV ist in Abbildung 2 als Ablaufdiagramm dargestellt und wird im Folgenden beschrieben (Erläuterungen zu den Abkürzungen siehe Anhang 2, Ende der Tabelle).

Als Ausgangsdaten wurde der räumliche Datensatz der Ökomorphologie verwendet, wobei die Attribute zur aktuellen Sohlbreite (Attribut «GSBREITE», Angaben in m), zum Status einer Eindolung (Attribut «EINDOL», 0: offenes Gerinne, 1: eingedoltes Gewässer) und zur Breitenvariabilität (Attribut «BVAR», 1: ausgeprägt, 2: eingeschränkt, 3: nicht vorhanden) benutzt wurden.

Die Ökomorphologie-Daten wurden mit den räumlichen Daten der folgenden Schutzgebiete, Inventare und Biotope verknüpft und das Vorhandensein eines solchen Schutzgebiets als Attribut

den Gewässerabschnitten hinzugefügt (Attribut «SchutzKaBu», 0: keine Schutzgebiete; 1: Lage in Schutzgebieten). Siehe dazu auch Anhang 6.

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Hoch- und Flachmoore;
- Aueninventar;
- Wasser- und Zugvogelreservate;
- Kantonale Naturschutzgebiete gemäss Richtplan;
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan.

Die Berechnung der theoretischen Gewässerräume verwendet die Breite der natürlichen Gerinnesohle, die bei verbauten und eingedolten Gewässern a priori nicht oder nicht mehr bekannt ist. Die Breite der natürlichen Gerinnesohle wurde daher stellvertretend als Produkt der aktuellen Sohlbreite und einem Korrekturfaktor bestimmt. Bei nicht vorhandener Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 3) beträgt der Korrekturfaktor 2 und bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 2) ist dieser 1.5.

Die theoretischen Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 1 (Schutzgebiete, Attribut «GewRSchutz») und Abs. 2 GSchV (übrige Gebiete, Attribut «GewRUebr») wurden für alle Abschnitte gemäss den durch die GSchV vorgegebenen Vorschriften zur Fallunterscheidung unter Verwendung der korrigierten Sohlbreite durchgeführt. Für jeden Abschnitt sind beide Breitenangaben im Datensatz vorhanden. Für den definitiven theoretischen Gewässerraum (Attribut «GewR») wurde schliesslich der richtige Wert entsprechend der Lage in einem Schutzgebiet/Biotop ausgewählt.

Die Berechnungen der theoretischen Gewässerräume sind in Anhang 2 ersichtlich.

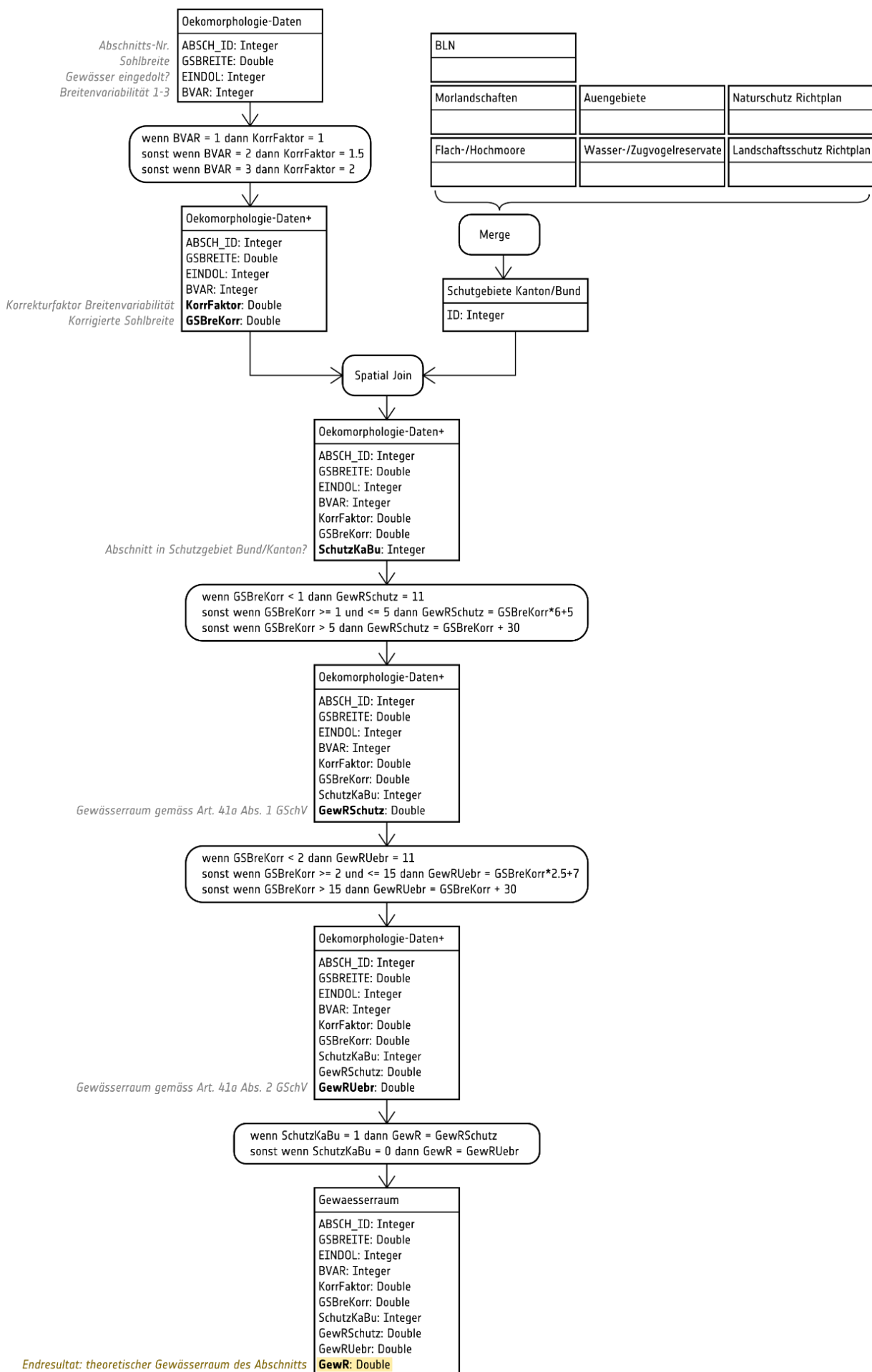


Abb. 4: Ablaufdiagramm zur Bestimmung des theoretischen Gewässerraumes nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSChV (Quelle: Magma AG)

8. Zonenplanerische Umsetzung

8.1 Planinhalte

Für die Ausscheidung der Gewässerräume wurden sämtliche relevanten Grundlagen in den Detailplänen abgebildet. Als Grundlage dient der Zonenplan. Zusätzlich wurden in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Fruchtfolgeflächen (FFF) dargestellt. Damit wird ersichtlich, in welchen Bereichen FFF durch die Gewässerräume tangiert sind.

Die Bachverläufe offen und eingedolt wurden als Hinweise und Informationen im Zonenplan dargestellt. Grundlage für die Bachverläufe sind die Ökomorphologiedaten über die Gewässer, welche durch Tiefbau Schaffhausen erhoben und im Januar 2019 aktualisierte wurden.

Die Gewässerabstandslinien orientieren sich am heutigen Stand der Bachverläufe. Zukünftige Änderungen an den Bachverläufen haben keine Auswirkungen auf die Lage der Gewässerabstandslinien als Abgrenzung der Gewässerräume.

Mit der Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Attributen (z.B. Gewässerraumbreite, offener oder eingedolter Bachabschnitt, Bodenbedeckung, bestehende Hochwassergefahr) entstehen Gewässerabschnitte. Diese sind in den Plänen gekennzeichnet und mit der Nummer der Ökomorphologiedaten (vgl. Berechnung in Anhang 2) versehen. Damit wird die Ausscheidung nachvollziehbar. Zudem können daraus wichtige Informationen herausgelesen werden. Im Kapitel 8.4 «Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung» wird zu jedem Bachabschnitt dargelegt und begründet, wie der Gewässerraum festgelegt wurde.

8.2 Interessenabwägung

Zwischen den einzelnen Interessengruppen wie der Gemeinde, dem Kanton, der Landwirtschaft, dem Naturschutz, den Grundeigentümern etc. wurde jeweils in Einzelfällen eine Interessenabwägung durchgeführt. Diese Interessenabwägung wurde vor allem dort notwendig, wo nicht beidseitig des Gewässers die gleichen Grundeigentümer vorhanden waren. Die Interessenabwägung ist jeweils in den einzelnen Gewässerabschnitten beschrieben.

Bei der asymmetrischen Ausscheidung der Gewässerräume wurden stets die privaten und öffentlichen Interessen abgewogen. Dabei wurden jeweils Parameter wie Gewässerschutz, Revitalisierung, Landwirtschaft, Verkehrsplanung, Hochwasserschutz, Naturschutz etc. berücksichtigt.

Bei gemeindeübergreifenden Gewässern wurden die Gewässerräume jeweils mit den betroffenen Gemeinden koordiniert, so dass zusammenhängende und sinnvolle Gewässerräume entstehen.

8.3 Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Reben

Nach dem Inkrafttreten der im Zonenplan ausgeschiedenen Gewässerräume ist darin, mit Ausnahme bei den eingedolten Gewässerabschnitten, eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Beweidung nicht mehr gestattet. Neu werden dann die Abstände entlang der Gewässer, auf denen gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ab Uferlinie (siehe Pläne mit Vermerk «Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabständen») und nicht mehr ab Böschungsoberkante gemessen (siehe auch Kapitel 2 «Ausgangslage»). Für die Bewirtschaftung gelten jeweils die strengerer Vorschriften gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung oder der ChemRRV oder DZV. Dazu wird auf das Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften» der agridea verwiesen.

Damit die Auswirkungen, insbesondere für die Landwirtschaft, besser ersichtlich sind, wurden Pläne mit hinterlegtem Orthofoto erstellt. Darin ist gut zu erkennen, wie heute bewirtschaftet wird. Diese Pläne sind nur informativ und haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Reben gilt Art. 41c Abs. 2. Das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen hat diesbezüglich Bestimmungen herausgegeben (siehe Anhang 7).

8.4 Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung

Allgemeines

Bei der Umsetzung der theoretischen Gewässerräume (minimale Breite der Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetzgebung) zu den effektiv ausgeschiedenen Gewässerabstandslinien wurde darauf geachtet, dass die «Gesetzlichen Grundlagen» sowie auch die «Speziellen Vorgaben» erfüllt werden, für die Gemeinde und die Grundeigentümer jedoch gleichwohl so geringe Einschränkungen wie möglich entstehen. Damit der Schutz des Gewässers gegenüber den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen nicht eingeschränkt wird, wird der Gewässerraum im landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit Revitalisierungspotenzial im Minimum gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Revitalisierungen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen. Dies soll in der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oberhallau verankert werden.

Die Gewässerabstandslinien wurden dabei statisch festgelegt. Dies bedeutet, dass bei einer Änderung des Bachverlaufes der Gewässerraum wie ursprünglich festgelegt in seiner Lage verbleibt. Die Bemassung der Gewässerabstandslinien zu den offenen oder eingedolten Bachverläufen ist daher eine Momentaufnahme und kann sich allenfalls im Verlaufe der Zeit ändern.

Im folgenden Abschnitt sind die Überlegungen und Begründungen für die Ausscheidung der Gewässerräume in den einzelnen Gewässerabschnitten beschrieben:

Aspletwisbach

Abschnitt A1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt liegt komplett im Wald.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbach ist in diesem Abschnitt bereits in einem naturnahen Zustand. Tangierte Interessen sind Wald, Vernetzungsfunktion.

Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Abschnitt A2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering, im nördlichsten Teil als mittel eingestuft. Das Gewässer befindet sich im Waldrandbereich in einer überlagernden Naturschutzzone. Dabei deckt sich der Wald gemäss der amtlichen Vermessung nicht mit demjenigen des Zonenplans. Die an den Waldrand angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Dauerwiesen genutzt und liegen in einer Landschaftsschutzzone.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbach ist in diesem Abschnitt mit Ausnahme des nördlichsten Bereichs bereits in einem naturnahen Zustand. Das Gewässer übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion. Der Gewässerraum käme teilweise ausserhalb des Waldes zu liegen, weshalb ein Gewässerraum auszuschneiden ist.

Da der Gewässerraum teilweise ausserhalb des Waldes zu liegen käme, wird im gesamten Abschnitt ein Gewässerraum ausgeschieden. Der Gewässerraum wird entsprechend der Waldfläche/Naturschutzzone und im Minimum entsprechend der heutigen Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der Direktzahlungsverordnung ausgeschieden. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Eine Vergrösserung des Gewässerraumes ist nicht zweckmässig, da dieser Abschnitt bereits in einem naturnahen Zustand ist.

Abschnitt A3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Das Gewässer befindet sich im Waldrandbereich, aber ausserhalb des Waldes. Dabei deckt sich der Wald gemäss der amtlichen Vermessung nicht mit demjenigen des Zonenplans. Die an den Waldrand angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Dauerwiesen genutzt und liegen in einer Landschaftsschutzzone.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Da es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt, ist der notwendige Raum für eine Revitalisierung eher gering. Dabei spielt die Vernetzung zwischen Wald und Gewässer eine wichtige Rolle. Damit die Beschattung des Gewässers gewährleistet ist, hat eine Revitalisierung im Waldrandbereich zu erfolgen.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen entlang des Waldrandes ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Da noch kein konkretes Revitalisierungsprojekt besteht, wird der Gewässerraum mittig ausgeschieden.

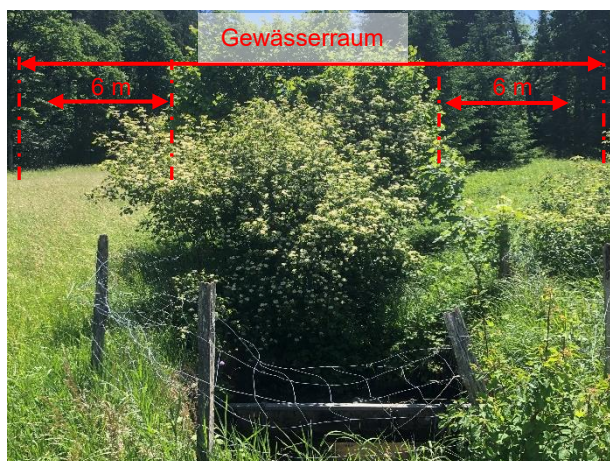


Abb. 5: Gewässerraum Aspletwisbach
Abschnitt 3320/04

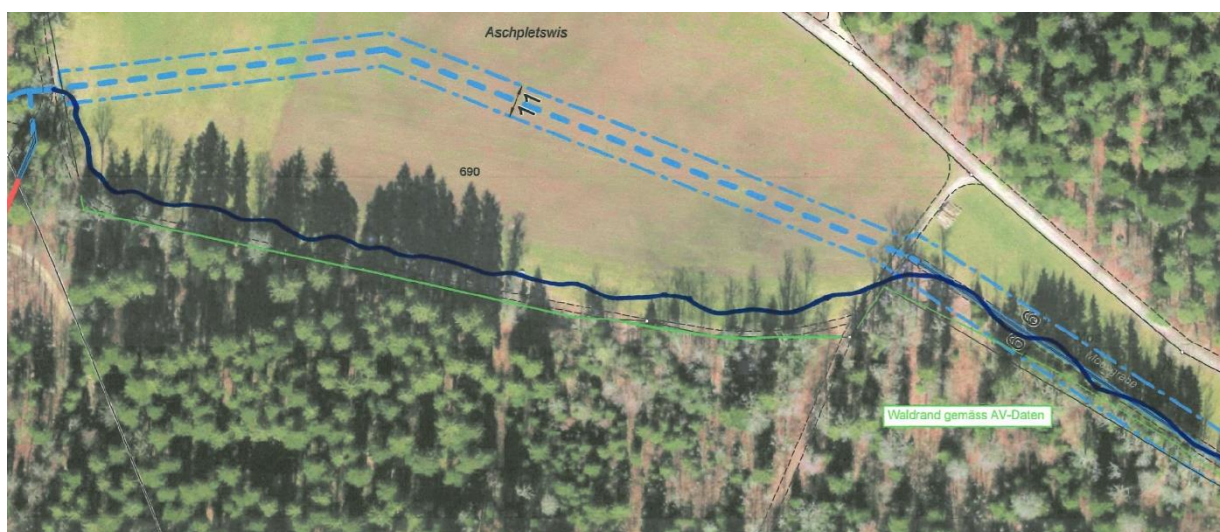


Abb. 6: Skizze mögliche Revitalisierung Aspletwisbach (blaue Linie entlang Waldrand)

Abschnitt A4

Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt. Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Das Gewässer verläuft durch eine Landwirtschaftszone, welche als Ackerfläche genutzt wird und in einer Landschaftsschutzzone liegt.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch schlechten Zustand (Eindolung). Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Daher ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Da es sich um ein sehr kleines Gewässer handelt, ist der notwendige Raum für eine Revitalisierung eher gering. Das Gebiet ist zudem landschaftlich wertvoll. Gegenüber einer Revitalisierung steht der Erhalt der Ackerflächen.

Der Gewässerraum wird gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Im Falle einer Revitalisierung wäre die Lage der Offenlegung zuerst zu prüfen (mögliche Revitalisierung siehe Abb. 5). Daher wird auch auf eine Vergrößerung des Gewässerraumes verzichtet. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen trotz Gewässerraum keine Einschränkungen. Die Bewirtschaftung ist auch innerhalb des Gewässerraumes zulässig, solange das Gewässer eingedolt ist.



Abb. 7: Gewässerraum Aspletwisbach (über Eindolung) Abschnitt 3320/03

Abschnitt A5

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt liegt komplett im Wald.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbach ist in diesem Abschnitt bereits in einem naturnahen Zustand. Tangierte Interessen sind Wald, Vernetzungsfunktion.

Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Aspletwisbachzufluss AZ1

Abschnitt AZ1.1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Das Gewässer verläuft durch eine Landwirtschaftszone (Nutzung als Dauerwiese) mit einer überlagernden Landschaftsschutzzone sowie einer übergeordneten Naturschutzzone.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbachzufluss ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch guten Zustand. Aufgrund der Nutzungen und Zonenüberlagerungen besteht keine Gefahr von allfälligen Schadstoffeinträgen.

Übergeordnete Interessen sind der Landschaftsschutz, Naturschutz sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung als Dauerwiese.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Aufgrund der vorhandenen überlagernden Schutzzonen ist ein noch grösserer Gewässerraum nicht notwendig, bzw. würde das Gewässer nicht oder nur geringfügig aufwerten. Hingegen kann die Gemeinde mit geeigneten Bewirtschaftungsverträgen das Gewässer sowie die umliegende Landschaft bewahren oder gar aufwerten.

Abschnitt AZ1.2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Das Gewässer verläuft entlang des Waldrandes innerhalb des Waldes angrenzend an eine überlagernde Naturschutzzone. Dabei deckt sich der Wald gemäss der amtlichen Vermessung nicht mit demjenigen des Zonenplans. Die an den Waldrand angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Dauerwiesen genutzt und liegen in einer Landschaftsschutzzone.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbachzufluss ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch guten Zustand. Das Gewässer übernimmt eine wichtige Vernetzungsfunktion. Der Gewässerraum käme teilweise ausserhalb des Waldes zu liegen, weshalb ein Gewässerraum auszuschneiden ist. Übergeordnete Interessen sind der Naturschutz sowie die Waldfunktion.

Da der Gewässerraum teilweise ausserhalb des Waldes zu liegen käme, wird im gesamten Abschnitt ein Gewässerraum ausgeschieden. Der Gewässerraum wird entsprechend der Waldfläche/Naturschutzzone und im Minimum entsprechend der heutigen Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der Direktzahlungsverordnung ausgeschieden. Eine Vergrösserung des Gewässerraumes ist nicht zweckmässig, da dieser Abschnitt bereits in einem guten ökomorphologischen Zustand ist.

Aspletwisbachzufluss AZ2

Abschnitt AZ2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt liegt komplett im Wald.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Aspletwisbachzufluss ist in diesem Abschnitt bereits in einem naturnahen Zustand. Tangierte Interessen sind Wald, Vernetzungsfunktion.

Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bachletgraben

Abschnitt B1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Das Gewässer liegt teilweise auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gächlingen. Angrenzend an das Gewässer sind westlich Ackerflächen mit Fruchtfolgeflächenqualität vorhanden mit einem Saum von extensiv genutzter Wiese. Östlich des Gewässers besteht ein Flurweg, angrenzend an den Flurweg Ackerflächen mit Fruchtfolgeflächenqualität.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Bachletgraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die

Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unnötig eingeschränkt werden und die bestehenden Flurwege sollen ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgedehnt. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgedehnt. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Beim Übergang zur Gemeinde Gächlingen wird der Gewässerraum an denjenigen der Gemeinde Gächlingen angepasst (Gewässerräume in Gächlingen wurden bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt). Zur Sicherung eines möglichen Ausbaus des an das Gewässer angrenzenden Flurwegs wird nicht der gesamte Flurweg in den Gewässerraum integriert. Eine allfällige Verbreiterung ist innerhalb der Wegparzelle noch möglich.

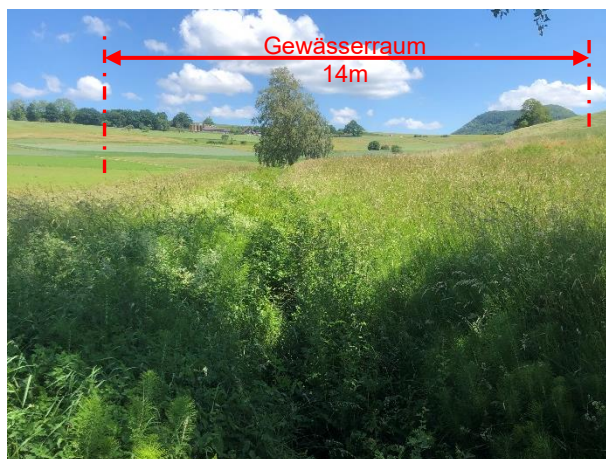


Abb. 8: Gewässerraum Bachletgraben
Abschnitt 3500/40

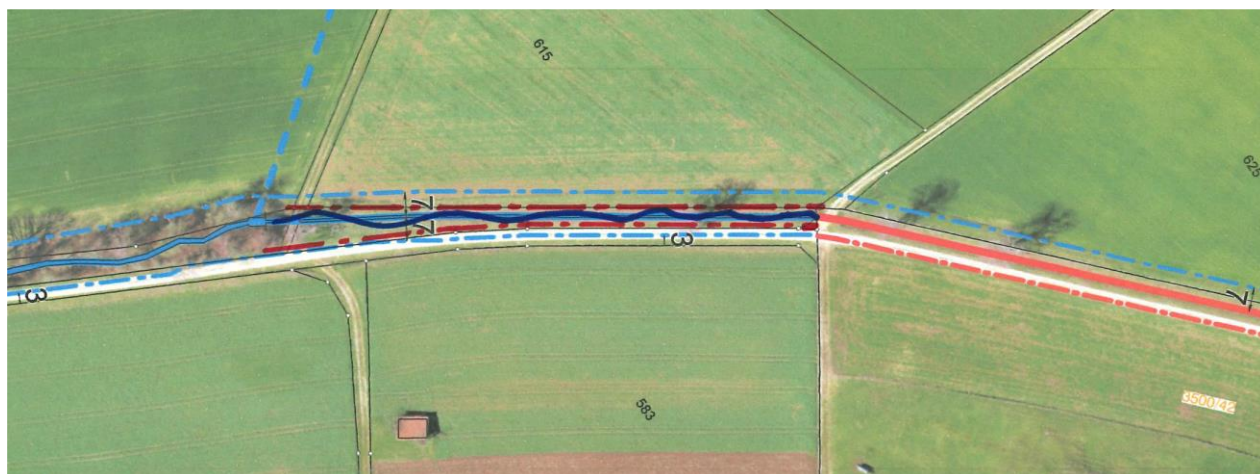


Abb. 9: Skizze mögliche Revitalisierung Bachletgraben (rot: Abstandsvorschriften gemäss DZV)

Abschnitt B2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Angrenzend an das Gewässer sind westlich Ackerflächen mit Fruchtfolgeflächenqualität vorhanden mit einem Saum von extensiv genutzter Wiese oder Hecken, Feld- und Ufergehölz. Die Fläche oberhalb des Bauernhofs wird als Weide genutzt und hat ebenfalls Fruchtfolgequalität. Östlich des Gewässers besteht ein Flurweg, angrenzend an den Flurweg Ackerflächen mit Fruchtfolgeflächenqualität. Die Fläche gegenüber dem Bauernhof (GB Nr. 564) wird als Weide genutzt und die Flächen oberhalb (GB 565) als Dauerwiese. Zudem besteht östlich des Gewässers eine Landschaftsschutzzone.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Bachletgraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch guten Zustand. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung soll nicht unnötig eingeschränkt werden und die bestehenden Flurwege sollen ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden und wo sinnvoll wird der Gewässerraum zu Gunsten des Gewässers begradigt. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes auf GB Nr. 567 wird der Gewässerraum einseitig gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Damit soll eine mögliche bauliche Erweiterung des Betriebes nicht erschwert werden. Zur Sicherung eines möglichen Ausbaus des an das Gewässer angrenzenden Flurwegs wird nicht der gesamte Flurweg in den Gewässerraum integriert. Eine allfällige Verbreiterung ist innerhalb der Wegparzelle noch möglich.

Abschnitt B3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering und mittel eingestuft. Angrenzend an das Gewässer besteht nördlich eine Dauerwiese mit Fruchtfolgequalität. Südlich des Gewässers besteht eine Weide, ebenfalls mit Fruchtfolgequalität. In diesem Abschnitt besteht zudem eine Hochwassergefahr für ein 100-jährliches Hochwasser.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Bachletgraben ist in diesem Abschnitt im oberen Bereich in einem ökomorphologisch guten Zustand, oberhalb der Eindolung in einem schlechten Zustand. Der Bachlauf ist dort begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unnötig eingeschränkt werden. Bezüglich der Hochwassergefahr ist zu prüfen, woher diese Gefahr kommt (zu klein dimensionierte Leitung, Verklausung beim Rechen etc.).

Der Gewässerraum wird mittig gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss DZV ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (die Beweidung innerhalb des Gewässerraumes darf jedoch nur extensiv erfolgen). Für die Revitalisierung dieses Abschnitts besteht somit ein min. 3 m breiter Korridor. Zu prüfen ist, wie die Hochwassergefahr eliminiert werden kann. Der Gewässerraum wird diesbezüglich nicht zusätzlich vergrössert, da damit die Ursache nicht behoben werden kann.

Abschnitt B4

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Die Gewässerräume im Innerortsbereich wurden bereits mit der letzten Revision der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. An diesen Gewässerräumen sollen keine Änderungen vorgenommen werden (Besitzstandswahrung), einzig die fehlenden Gewässerabstandslinien werden ergänzt.

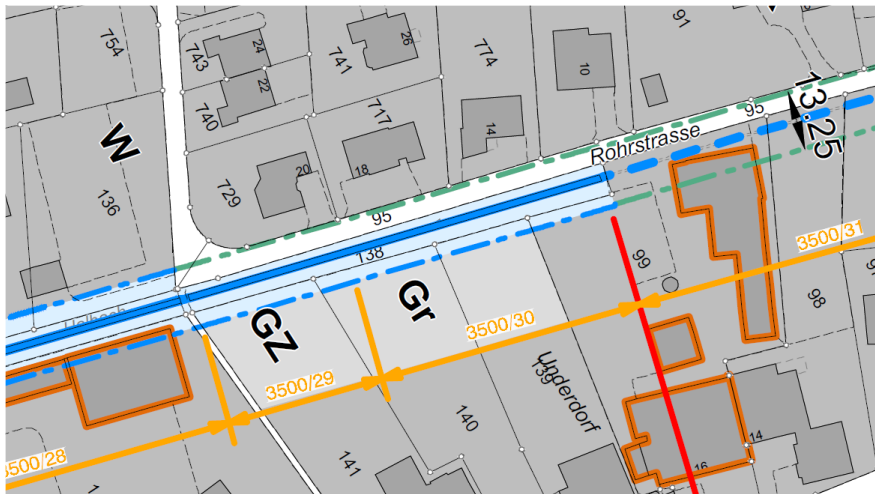


Abb. 10: Fehlende Gewässerabstandslinien, welche mit dieser Revision ergänzt werden (blau eingetragen). Die grünen Abstandslinien wurden mit der letzten Revision festgesetzt

Halbbach

Abschnitt HB1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering oder mittel eingestuft. Die Gewässerräume im Innerortsbereich wurden bereits mit der letzten Revision der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden festgelegt. An diesen Gewässerräumen sollen keine Änderungen vorgenommen werden (Besitzstandswahrung), einzig die fehlenden Gewässerabstandslinien werden ergänzt.

Abschnitt HB2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Angrenzend an das Gewässer existieren beidseitig Wiesenwege, unmittelbar nach dem Bachdurchlass unter der Dorfstrasse hindurch südlich eine kurze Erschliessungsstrasse. In diesem Bereich besteht zudem auch noch eine Gefährdung durch ein 100-jährliches Hochwasser. Auf der Parzelle GB Nr. 763 ist die Bewirtschaftung nicht bekannt. Mit Ausnahme der Trüffelanlage auf GB Nr. 355 werden sämtliche Flächen entlang des Gewässers als Ackerflächen bewirtschaftet und weisen Fruchtfolgequalität auf. Nach dem Zusammenfluss mit dem Wolfgrubengraben existieren beidseitig Flurwege, wobei der Südöstliche ein landwirtschaftlicher Hauptweg ist.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Halbbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch mittelmässigen Zustand, ab dem Zusammenfluss mit dem Wolfgrubengraben in einem eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begräbt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Dazu ist jedoch mindestens ein Wiesenweg/Flurweg zu verschieben. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unnötig eingeschränkt werden. Der südöstliche Flurweg (Wasserstrasse) soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird im Bereich der Dorfstrasse gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden, da die Platzverhältnisse eingeschränkt sind und es sich um Flächen von Strassenparzellen handelt. Im Ausserortsbereich wird der Gewässerraum gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Im Bereich der Wasserstrasse wird der Gewässerraum so ausgeschieden, dass diese im Bedarfsfall ausgebaut werden könnte.



Abb. 11: Gewässerraum Halbbach
Abschnitt 3500/25

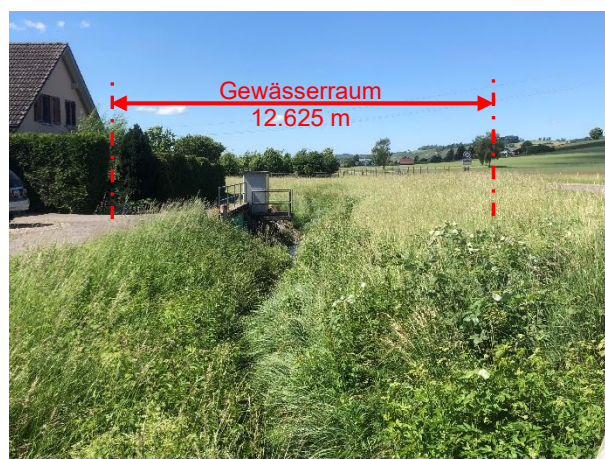


Abb. 12: Gewässerraum Halbbach
Abschnitt 3500/26

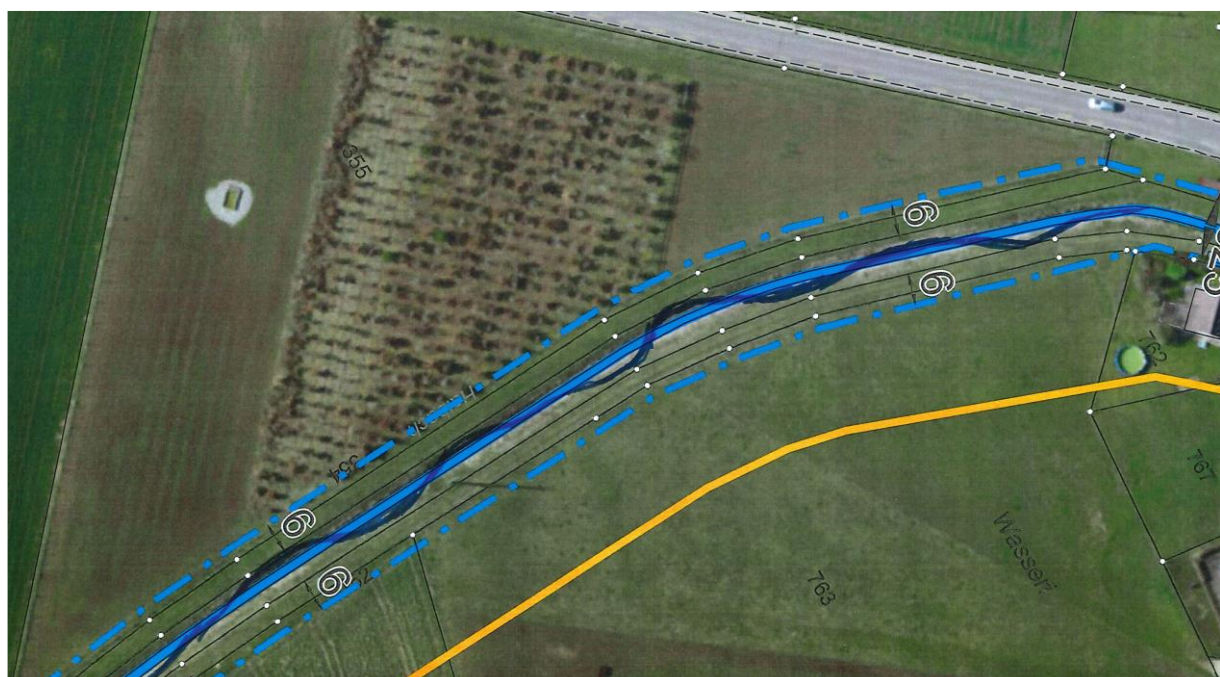


Abb. 13: Skizze mögliche Revitalisierung Halbbach im Bereich der Trüffelanlage

Abschnitt HB3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Das Gewässer liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hallau. Angrenzend an das Gewässer ist südöstlich ein Flurweg (Wasserstrasse) vorhanden, anschliessend Ackerflächen mit Fruchtfolgeflächenqualität. Der Bereich nordwestlich des Gewässers liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hallau.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Halbbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Dazu ist jedoch mindestens ein Flurweg zu verschieben. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht unnötig eingeschränkt werden. Der südöstliche Flurweg (Wasserstrasse) soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Beim Übergang zur Gemeinde Hallau wird der Gewässerraum an denjenigen

der Gemeinde Hallau angepasst (Gewässerräume in Hallau sind noch nicht grundeigentümergebunden festgelegt). Im Bereich der Wasserstrasse wird der Gewässerraum so ausgeschieden, dass diese im Bedarfsfall ausgebaut werden könnte.

Pfaffenhaldengraben

Abschnitt P1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Pfaffenhaldengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch schlechten Zustand (Eindolung). Die Eindolung liegt unter Ackerflächen mit Fruchtfolgequalität. Es gibt kein öffentliches Interesse, welches für eine Ausdolung spricht.

Da keine überwiegenden öffentlichen Interessen und keine Hochwassergefahr des 100-jährlichen Hochwassers entgegenstehen, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Wingertengraben

Abschnitt W1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Das Gewässer liegt angrenzend an Rebbauf Flächen sowie östlich an einen Flurweg. Teilweise bestehen entlang des Gewässers Hecken-, Feld- und Ufergehölz sowie extensiv genutzte Wiesen.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Wingertengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch guten Zustand. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Rebbau) soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Da der Flurweg unmittelbar neben dem Gewässer liegt, kann dessen Ausbaumöglichkeit nicht gewährleistet werden.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden.

Für Rebbauf Flächen entlang von Gewässern, welche vom Gewässerraum tangiert werden, gilt das Merkblatt des Landwirtschaftsamtes des Kantons Schaffhausen (siehe Anhang 7: Bewirtschaftung im Gewässerraum: Bestandesschutz bei Dauerkulturen).

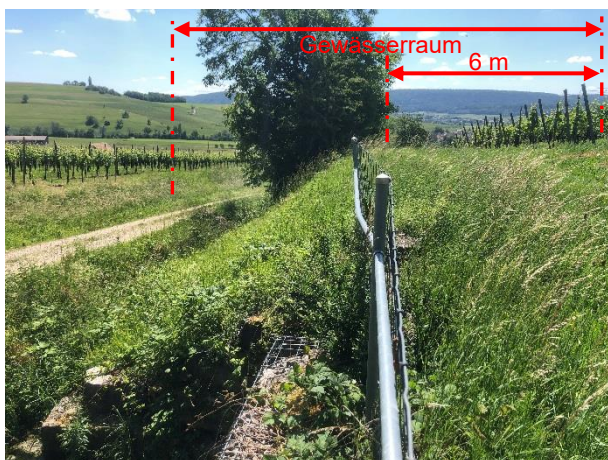


Abb. 14: Gewässerraum Wingertengraben
Abschnitt 3520/09

Abschnitt W2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Dieser Abschnitt ist teilweise eingedolt und liegt im Bereich einer Kreuzung zweier Flurwege. Im Bereich der Rebbauzone besteht zudem noch ein Rebhäuschen.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Wingertengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Rebbau) nicht unnötig eingeschränkt werden. Die östliche Strasse (Bergstrasse) soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird symmetrisch ausgeschieden, damit einerseits Raum für eine Revitalisierung entsteht, der Rebbau aber dennoch nicht eingeschränkt wird. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist eine Revitalisierung schwierig zu realisieren.

Abschnitt W3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gross eingestuft. Westlich des Gewässers befinden sich im oberen Bereich Rebbauf Flächen und extensiv genutzte Wiesenflächen sowie nach der Querung des Wingertengrabens unter der Bergstrasse hindurch. Östlich befindet sich im oberen Bereich die Bergstrasse sowie nach der Querung der Strasse Christbaukulturen und Ackerflächen.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Wingertengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Rebbau und Ackerbau) nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Bergstrasse soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird Richtung Landwirtschaftszone gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden und Richtung Bergstrasse gemäss den Minimalanforderungen. Der Gewässerraum wird damit insgesamt grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Eine Revitalisierung ist damit grundsätzlich möglich. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.



Abb. 15: Gewässerraum Wingertengraben Abschnitt 3520/02

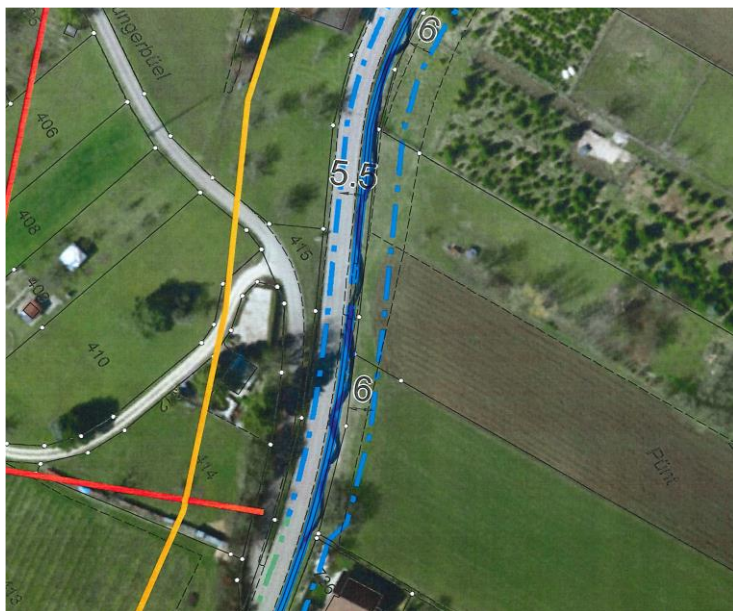


Abb. 16: Skizze mögliche Revitalisierung Wingertengraben

Abschnitt W4

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gross eingestuft. Die Gewässerräume im Innerortsbereich wurden bereits mit der letzten Revision der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt. An diesen Gewässerräumen sollen keine Änderungen vorgenommen werden (Besitzstandswahrung), einzig die fehlenden Gewässerabstandslinien werden ergänzt.

Wolfgrubengraben

Abschnitt WG1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt. Da keine überwiegenden Interessen und keine Hochwassergefahr des 100-jährlichen Hochwassers entgegenstehen, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Abschnitt WG2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt und befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hallau. Die Gemeinde Hallau hat in diesem Abschnitt keinen Gewässerraum vorgesehen.

Abschnitt WG3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Das Gewässer liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hallau. Angrenzend an den Wolfgrubengraben besteht auf dem Gemeindegebiet von Oberhallau ein Flurweg.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Wolfgrubengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerbau) soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Der angrenzende Flurweg soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden, da kein Revitalisierungspotenzial vorhanden ist und ein Ausbau des angrenzenden Flurwegs möglich bleibt.

Abschnitt WG4

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Südlich des Gewässers befindet sich ein Flurweg und anschliessend Ackerflächen mit Fruchtfolgequalität. Nördlich des Gewässers befinden sich ebenfalls Ackerflächen mit Fruchtfolgequalität.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Wolfgrubengraben ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerbau) soll nicht unnötig eingeschränkt werden. Der angrenzende Flurweg soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Beim Flurweg wird er gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden, damit ein Ausbau des Weges möglich bleibt. Der Gewässerraum wird damit insgesamt grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Tüfenbach

Abschnitt T1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt befindet sich komplett auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Gächlingen.

Abschnitt T2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Die Gewässerachse liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neunkirch (Gewässerräume in Neunkirch wurden bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt). Es besteht eine Hochwassergefährdung. Nördlich besteht ein Flurweg.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Tüfenbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerbau) nicht unnötig eingeschränkt werden. Der angrenzende Flurweg im obersten Bereich soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird im obersten Bereich entsprechend der Gemeindegrenze ausgeschieden. Damit bleibt der Ausbau des Flurwegs möglich. Im weiteren Verlauf wird er gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.



Abb. 17: Gewässerraum Tüfenbach
Abschnitt 3540/13

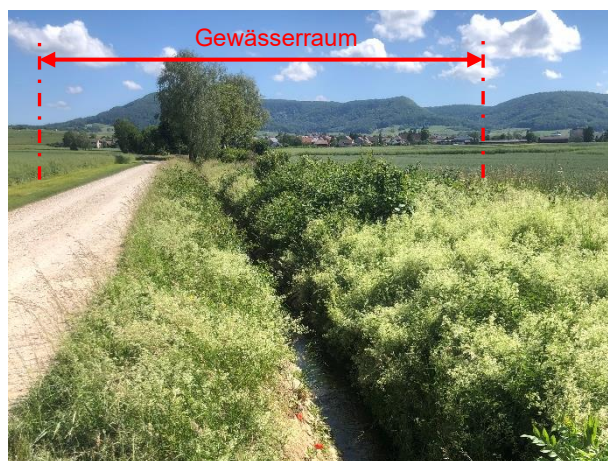


Abb. 18: Gewässerraum Tüfenbach
Abschnitt 3540/17

Abschnitt T3

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Zudem besteht eine Hochwassergefährdung.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Tüfenbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerbau) nicht unnötig eingeschränkt werden.

Der Gewässerraum wird gemäss den heute geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen ausgeschieden. Der Gewässerraum wird damit grösser als gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Es entstehen dennoch keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

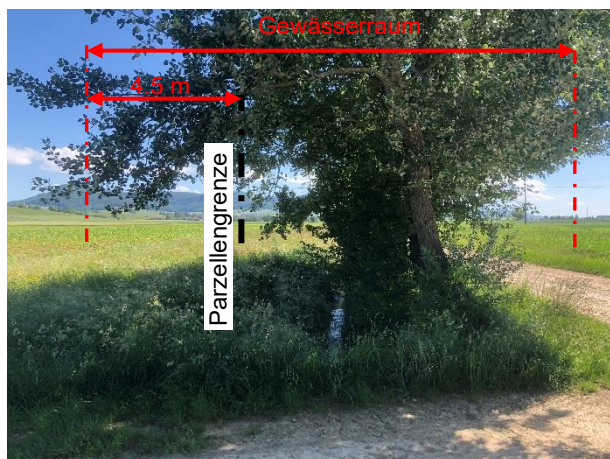


Abb. 19: Gewässerraum Tüfenbach
Abschnitt 3540/08

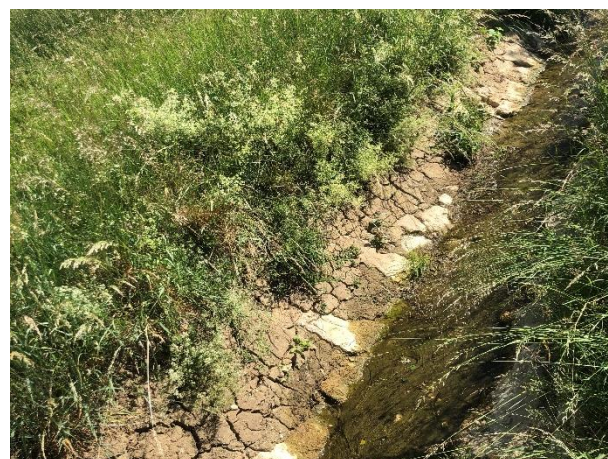


Abb. 20: Gewässerraum Tüfenbach
Abschnitt 3540/11

Grundbach

Abschnitt G1

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Dieser Abschnitt ist komplett eingedolt. Da keine überwiegenden Interessen und keine Hochwassergefahr des 100-jährlichen Hochwassers entgegenstehen, wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Abschnitt G2

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Die Gewässerachse liegt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hallau.

Ermittlung der vorhandenen Interessen:

Der Grundbach ist in diesem Abschnitt in einem ökomorphologisch eher schlechten Zustand. Das Gewässer ist begradigt. Durch das vorhandene Revitalisierungspotenzial sind für diesen Abschnitt die Grundlagen für eine mögliche Revitalisierung zu schaffen. Gleichzeitig soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ackerbau) nicht unnötig eingeschränkt werden. Der angrenzende Flurweg soll bei Bedarf ausgebaut werden können.

Der Gewässerraum wird gemäss den Minimalanforderungen ausgeschieden. Damit ist ein Ausbau des bestehenden Flurwegs möglich. Der Ausbau wird damit höher gewichtet als die Revitalisierung des Gewässers.

Übrige Gewässer

Bei den übrigen Gewässern in der Gemeinde Oberhallau kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, da sich diese entweder im Wald befinden oder sie nicht im kantonalen Gewässernetz enthalten sind und es sich damit um sehr kleine Gewässer handelt.

9. Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

In der Bau- und Nutzungsordnung vom 13. September 2016 werden Art. 3.14, Art. 3.18 und Art. 3.29 entsprechend der durch die Ausscheidung der Gewässerräume im Ausserortsbereich tangierten Themen, wie stehende Gewässer etc. ergänzt. Dabei wird beschrieben, was im Gewässerraum (zwischen den Gewässerabstandslinien) gilt, welche Abstände eingehalten werden müssen und was bei stehenden Gewässern gilt. Absatz 4 beinhaltet einen Auszug aus dem Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen und beschreibt den Unterhalt. Revitalisierungen werden in Absatz 6 thematisiert. Diese sollen nach Möglichkeit so ausgeführt werden, dass nicht weitere Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen.

10. Änderungen aufgrund des Planungsverfahrens

10.1 Verfahren / Mitwirkung

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Ausserortsbereich wird in der Gemeinde Oberhallau als eigenständiges Projekt durchgeführt. Die Gemeinde Oberhallau setzt für dieses Projekt eine kleine Kommission, bestehend aus zwei Gemeinderäten und zwei Privatpersonen, ein.

Im Frühjahr 2020 wurden die Grundlagen sowie einen Vorschlag zu den Gewässerräumen durch das beauftragte Planungsbüro ausgearbeitet. Am 27. Juli 2020 fand die erste Kommissionssitzung statt. Das Planungsbüro informierte über die Grundlagen und orientierte über den Vorschlag zur Ausscheidung der Gewässerräume. Die daraus resultierenden Änderungen wurden anschliessend umgesetzt und die bereinigten Unterlagen der Kommission zur Vernehmlassung zugestellt.

Am 7. August 2020 folgte die Abgabe der Unterlagen an den Gemeinderat. Der Gemeinderat hat am 11. August 2020 die Unterlagen zu Händen der Prüfung durch das Tiefbauamt verabschiedet.

10.2 Prüfung durch das Tiefbauamt

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 nahm das Tiefbauamt, Abteilung Gewässer, zu der Ausscheidung der Gewässerräume Stellung. Im Folgenden werden die Anträge sowie die Reaktion darauf aufgeführt:

Antrag	Antwort / Begründung
Aspletwisbachzufluss AZ1.2	
Der ganze Abschnitt ist gemäss Kantonaler Revitalisierungsplanung gering eingestuft, nicht zusätzlich noch als mittel.	Wurde im Planungsbericht ergänzt.
Aspletwisbachzufluss 2 AZ2	
Die im Plan Nr. 01 verwendete Abkürzung AZ2 sollte im Planungsbericht ebenfalls verwendet werden.	Wurde im Planungsbericht ergänzt.
Bachletgraben B3	
Der Nutzen der Kantonalen Revitalisierungsplanung wird gering und mittel eingestuft.	Wurde im Planungsbericht ergänzt.
Bachletgraben B4, Wingertengraben W4, Halbach HB1	
Offensichtlich wurden die Gewässerräume innerorts falsch ausgeschieden. Unseres Erachtens ist es dringend angezeigt diese Gewässerräume zu korrigieren und rasch möglichst neu auszuscheiden.	Statt 11.0 m müsste der Gewässerraum mit einer Breite von 12.0 m ausgeschieden werden. Die Gewässerräume im Innerortsbereich wurden mit der letzten Revision der Nutzungsplanung (RRB vom 13. September 2016) ausgeschieden. Da sich keine wesentlichen Voraussetzungen geändert haben, können, damit die Planbeständigkeit gewahrt bleibt, die Gewässerräume nicht korrigiert werden. Auf eine Verbreiterung des Gewässerraumes wird daher verzichtet. Hingegen werden die fehlenden Gewässerabstandslinien im Innerortsbereich ergänzt. Für die Betroffenen hat dies jedoch keine Auswirkungen.

10.3 Vorprüfung durch das Planungs- und Naturschutzamt

Die Auswertung der Vorprüfung mit Schreiben vom 26. Januar 2021 ist im Anhang 8 aufgeführt. Entsprechend der Aussagen in der Auswertung wurden Anpassungen in den Plänen sowie auch im Planungsbericht vorgenommen (Anpassungen in den Plänen siehe Anhang 9).

10.4 Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage fand vom 7. Januar bis 6. Februar 2022 statt. Während der Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage fand auch eine Informationsveranstaltung statt, bei der sämtliche betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer persönlich eingeladen wurden.

10.5 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung befand über die Ausscheidung der Gewässerräume am 23. Juni 2022. Der Ausscheidung der Gewässerräume wurde einstimmig mit 43:0 Stimmen zugestimmt.

10.6 Öffentliche Auflage nach Gemeindeversammlung

Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 BauG ist der Beschluss der Gemeindeversammlung im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen. Wer davon berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran darlegt, kann während dieser Frist gegen die Änderungen Rekurs beim Regierungsrat erheben.

Die Unterlagen lagen während der öffentlichen Auflage vom 8. Juli bis 28. Juli 2022 auf. Während der Frist sind keine Rekurse eingegangen.

10.7 Genehmigung

Die Ausscheidung der Gewässerräume bedarf zur Gültigkeit nun noch der Genehmigung des Regierungsrates.

11. Schlussbetrachtung

Die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Oberhallau steht im Einklang mit der kommunalen und kantonalen Raumplanung. Die Ausscheidung bringt der Gemeinde etliche Vorteile, da mit der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume gegenüber den Übergangsbestimmungen der Gewässerraum auf die örtlichen Gegebenheiten eingegangen werden kann. So kann der Gewässerraum bei Bedarf vergrössert werden, den örtlichen Gegebenheiten angepasst ausgeschieden oder in einigen Fällen sogar darauf verzichtet werden (siehe dazu auch Kap. 2 «Ausgangslage»). Die Gewässerräume wurden dabei bewusst nicht gemäss den Minimalanforderungen, sondern im Regelfall abgestimmt auf die landwirtschaftliche Gesetzgebung ausgeschieden.

Schaffhausen, 08.08.2022

Bürgin Winzeler Partner AG

Verzeichnis der Anhänge

- Anhang 1: Quellenverzeichnis**
- Anhang 2: Berechnung der theoretischen Gewässerräume**
- Anhang 3: Gewässernetzkarte Kanton Schaffhausen**
- Anhang 4: Gefahrenkarte (Intensitätskarte)**
- Anhang 5: Kantonale Revitalisierungsplanung**
- Anhang 6: Gewässerraum in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1 GSchV**
- Anhang 7: Bewirtschaftung im Gewässerraum: Bestandesschutz bei Dauerkulturen**
- Anhang 8: Auswertung Vorprüfung**
- Anhang 9: Anpassungen Pläne aufgrund Vorprüfung**

Anhang 1: Quellenverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» (Quelle: BafU)

Abb. 2: Planausschnitt Ausscheidung Gewässerräume

Abb. 3: Ausschnitt Arbeitshilfe «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz»

Abb. 4: Ablaufdiagramm (Quelle: magma AG, Schaffhausen)

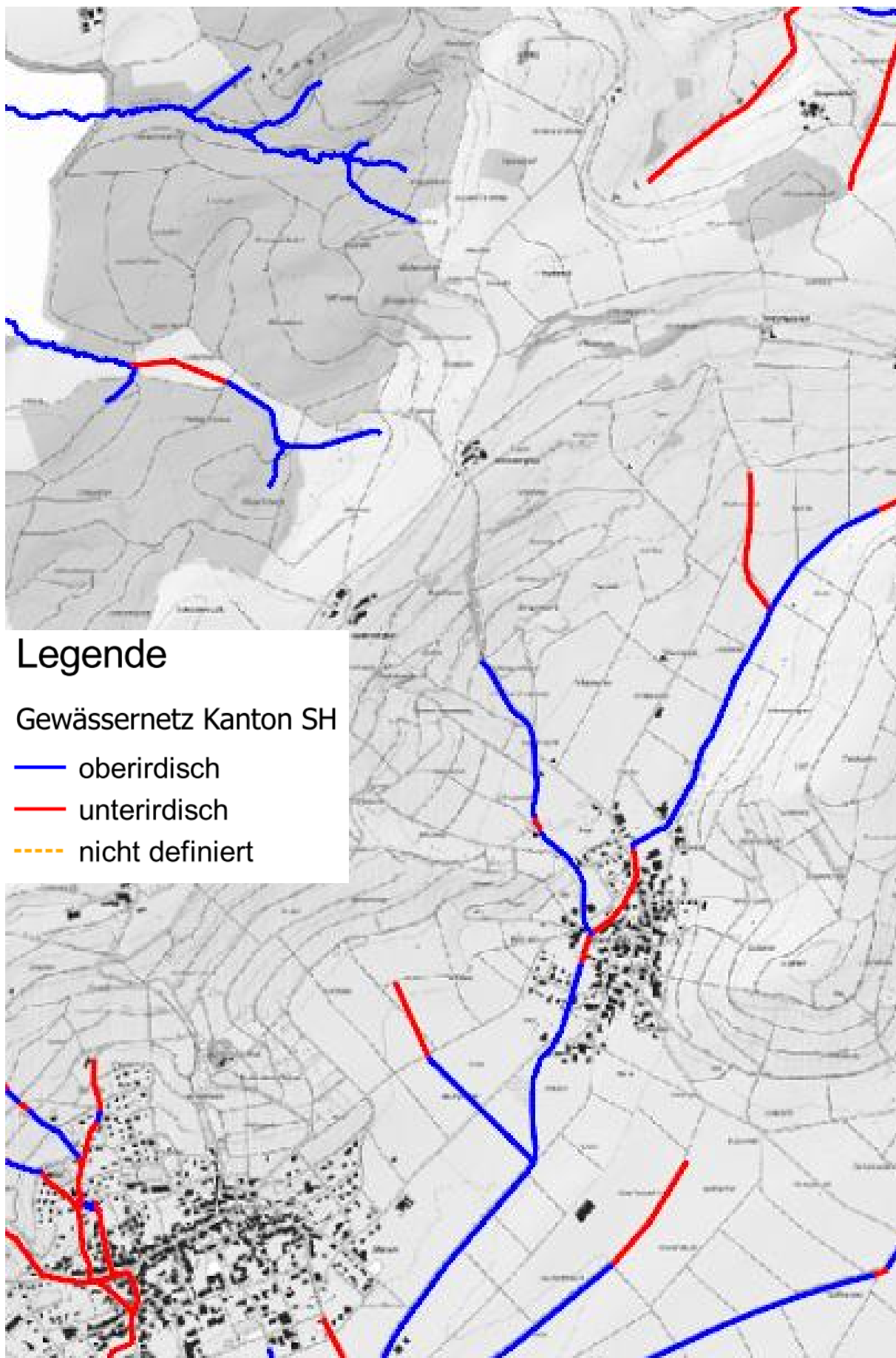
Abb. 5-20: Diverse Fotos Abschnitte Gewässerraum und Skizzen möglicher Revitalisierungen (Fotos und Skizzen Bürgin Winzeler Partner AG)

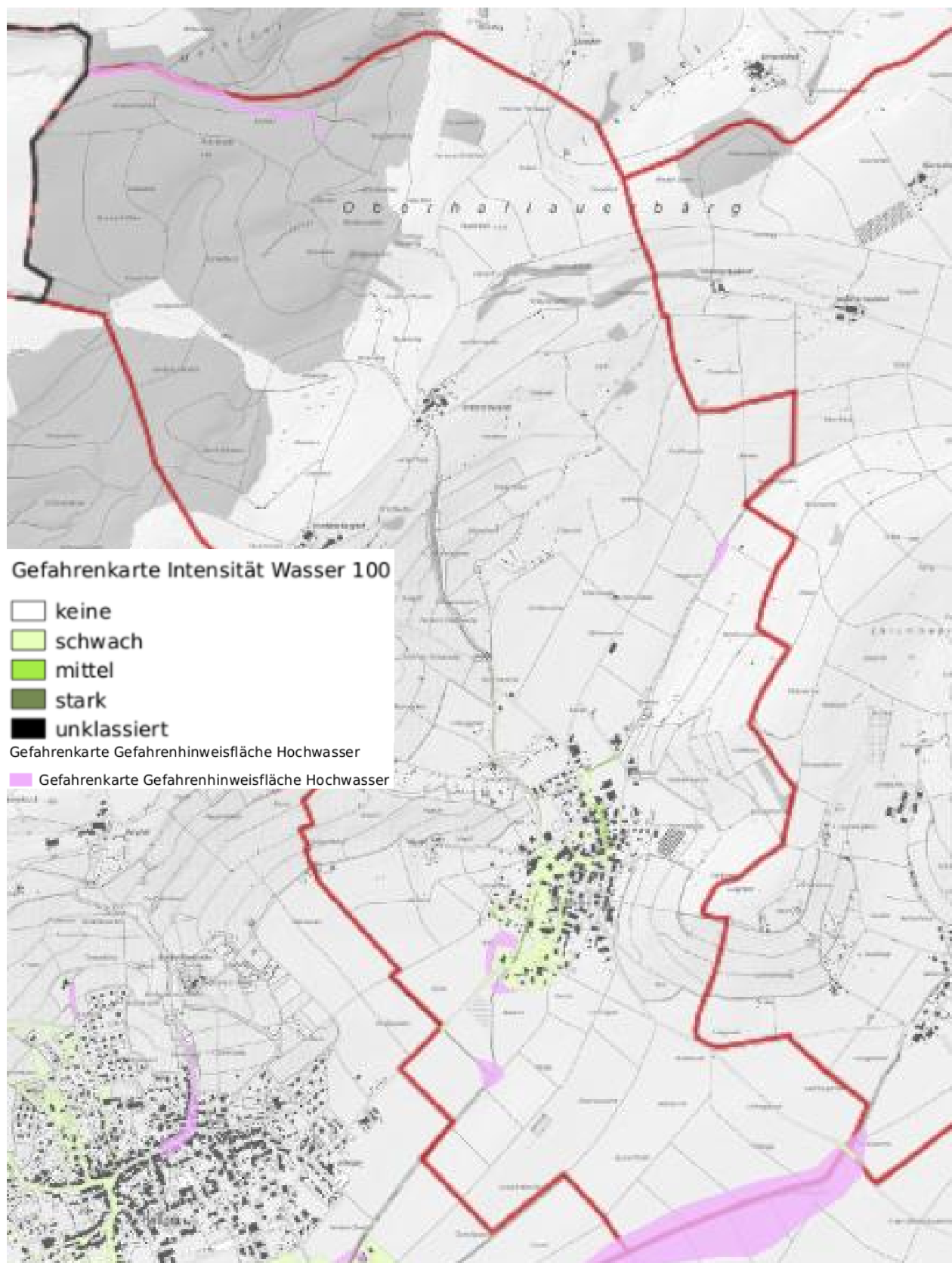
Anhang 2: Berechnung der theoretischen Gewässerräume

ABSCH_ID	BACHNR	ABSC	NAME_GEW	GEMEINDE	GSBREITE	EINDOL	BVAR	SchutzKaBu	Wald	Gefahr	RevitPla	RevitPrio	KorrFaktor	GSBrekKorr	GewRUeubr	GewRSchutz	GewRaum
232200	2322	0	Aspletwisbachzufluss 2	Hallau	0.2	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.2	11	11	11
331000	3310	0	Merkedelbach	Oberhallau	1	0	1	0	1	0	gering	0	1	1	11	11	11
331001	3310	1	Merkedelbach	Oberhallau	0.3	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.6	11	11	11
331002	3310	2	Merkedelbach	Oberhallau	1.2	0	1	0	1	0	gering	0	1	1.2	11	12.2	11
331500	3315	0	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	0.5	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.5	11	11	11
331501	3315	1	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	0.25	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.5	11	11	11
331502	3315	2	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	0.3	0	3	0	1	0	gering	0	2	0.6	11	11	11
331503	3315	3	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	1.2	0	3	0	1	0	gering	0	2	2.4	13	19.4	13
331504	3315	4	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	1.2	0	3	0	1	0	gering	0	2	2.4	13	19.4	13
331505	3315	5	Merkedelbachzufluss 3	Oberhallau	0.4	0	3	0	1	0	gering	0	2	0.8	11	11	11
331600	3316	0	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.5	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.5	11	11	11
331601	3316	1	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.3	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.3	11	11	11
331602	3316	2	Merkedelbachzufluss 5	Oberhallau	0.2	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.2	11	11	11
331603	3316	3	Merkedelbachzufluss 5	Oberhallau	0.2	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.4	11	11	11
331604	3316	4	Merkedelbachzufluss 5	Oberhallau	0.2	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.2	11	11	11
331605	3316	5	Merkedelbachzufluss 5	Oberhallau	0.2	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.4	11	11	11
331700	3317	0	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.4	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.8	11	11	11
331701	3317	1	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.3	0	2	0	1	0	gering	0	1.5	0.45	11	11	11
331702	3317	2	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.5	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.5	11	11	11
331703	3317	3	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	1.2	0	1	0	1	0	gering	0	1	1.2	11	12.2	11
331704	3317	4	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.4	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.4	11	11	11
331705	3317	5	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.3	1	3	0	1	0	gering	0	2	0.6	11	11	11
331706	3317	6	Merkedelbachzufluss 4	Oberhallau	0.2	0	2	0	1	0	gering	0	1.5	0.3	11	11	11
332000	3320	0	Aspletwisbach	Oberhallau	1	0	1	0	1	0	gering	0	1	1	11	11	11
332001	3320	1	Aspletwisbach	Oberhallau	0.4	1	3	0	0	0	mittel	0	2	0.8	11	11	11
332002	3320	2	Aspletwisbach	Oberhallau	0.35	1	3	0	0	0	mittel	0	2	0.7	11	11	11
332003	3320	3	Aspletwisbach	Oberhallau	0.3	1	3	0	0	0	mittel	0	2	0.6	11	11	11
332004	3320	4	Aspletwisbach	Oberhallau	0.4	0	3	0	0	0	mittel	0	2	0.8	11	11	11
332005	3320	5	Aspletwisbach	Oberhallau	1	0	1	0	1	0	gering	0	1	1	11	11	11
332006	3320	6	Aspletwisbach	Oberhallau	0.6	0	1	0	1	0	gering	0	1	0.6	11	11	11
332100	3321	0	Aspletwisbachzufluss 1	Oberhallau	0.4	0	2	1	1	0	gering	0	1.5	0.6	11	11	11
332101	3321	1	Aspletwisbachzufluss 1	Oberhallau	0.6	0	1	1	1	0	gering	0	1	0.6	11	11	11
350024	3500	24	Halbbach	Hallau	1	0	3	0	0	0	mittel	0	2	2	12	17	12
350025	3500	25	Halbbach	Oberhallau	1	0	3	0	0	0	mittel	0	2	2	12	17	12
350026	3500	26	Halbbach	Oberhallau	1.5	0	2	0	0	mittel	mittel	0	1.5	2.25	12.625	18.5	12.625
350027	3500	27	Halbbach	Oberhallau	1	0	2	0	0	mittel	gering	0	1.5	1.5	11	14	11
350028	3500	28	Halbbach	Oberhallau	1	0	2	0	0	mittel	mittel	0	1.5	1.5	11	14	11
350029	3500	29	Halbbach	Oberhallau	1	0	3	0	0	mittel	mittel	0	2	2	12	17	12
350030	3500	30	Halbbach	Oberhallau	1.5	0	3	0	0	mittel	mittel	0	2	3	14.5	23	14.5
350031	3500	31	Bachletgraben	Oberhallau	1.25	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	2.5	13.25	20	13.25
350032	3500	32	Bachletgraben	Oberhallau	1	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	2	12	17	12
350033	3500	33	Bachletgraben	Oberhallau	1	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	2	12	17	12
350034	3500	34	Bachletgraben	Oberhallau	1	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	2	12	17	12
350035	3500	35	Bachletgraben	Oberhallau	0.9	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	1.8	11	15.8	11

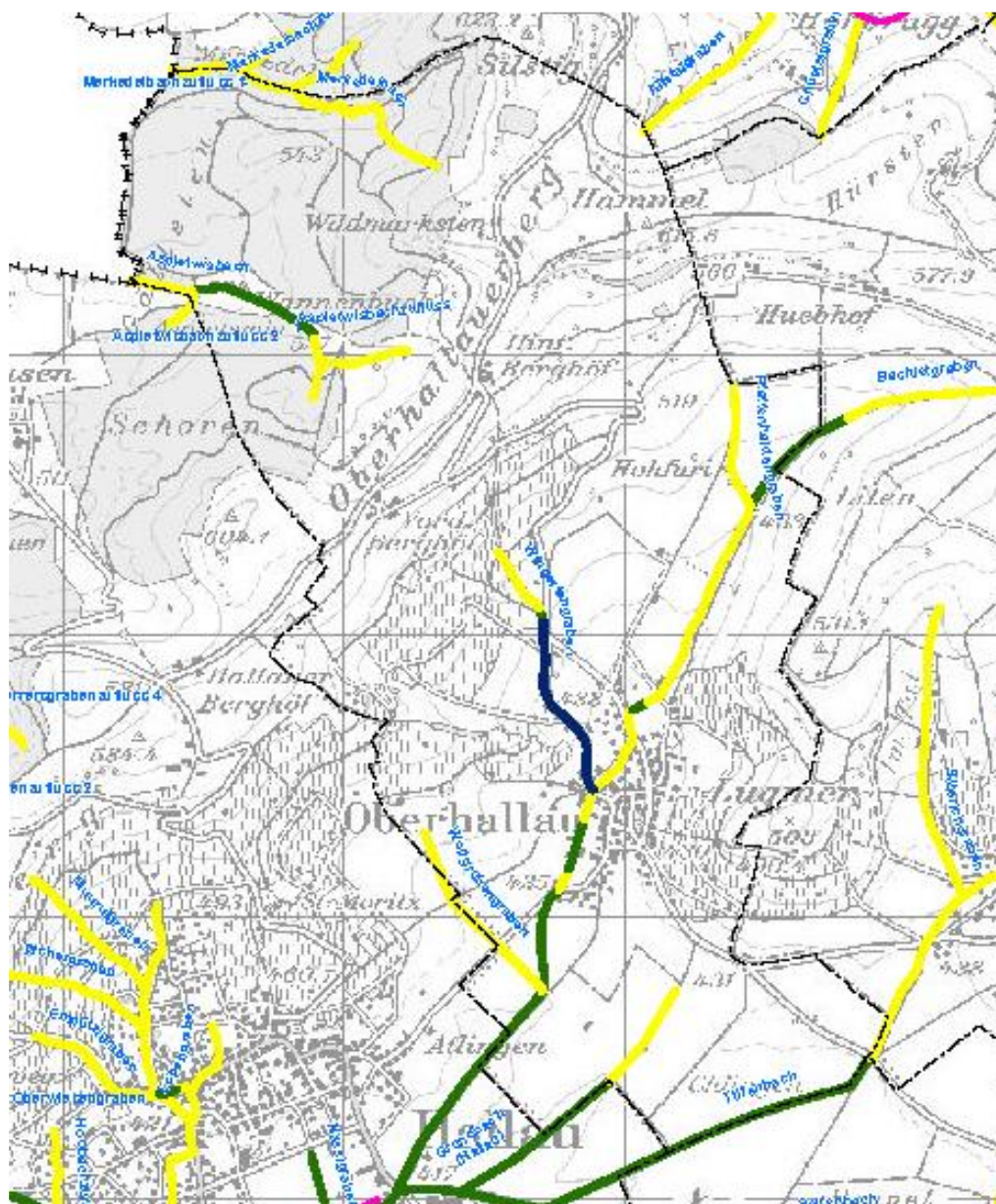
350036	3500	36	Bachtletgraben	Oberhallau	1.6	1	3	0	0	mittel	gering	0	2	3.2	15	24.2	15
350037	3500	37	Bachtletgraben	Oberhallau	1.5	0	2	0	0	mittel	mittel	0	1.5	2.25	12.625	18.5	12.625
350038	3500	38	Bachtletgraben	Oberhallau	0.8	0	2	0	0	mittel	gering	0	1.5	1.2	11	12.2	11
350039	3500	39	Bachtletgraben	Oberhallau	1	0	1	0	0	mittel	gering	0	1	1	11	11	11
350040	3500	40	Bachtletgraben	Oberhallau	0.4	0	3	0	0	Restgefährdung	mittel	0	2	0.8	11	11	11
350041	3500	41	Bachtletgraben	Gächlingen	0.4	0	3	0	0	Restgefährdung	mittel		2	0.8	11	11	11
350042	3500	42	Bachtletgraben	Gächlingen	0.4	0	3	0	0	Restgefährdung	mittel		2	0.8	11	11	11
350043	3500	43	Bachtletgraben	Gächlingen	0.4	0	3	0	0	Restgefährdung	mittel		2	0.8	11	11	11
351000	3510	0	Pfaffenhaldengraben	Oberhallau	0.45	1	3	0	0	Restgefährdung	gering	0	2	0.9	11	11	11
351001	3510	1	Pfaffenhaldengraben	Oberhallau	0.4	1	3	0	0	Restgefährdung	gering	0	2	0.8	11	11	11
351002	3510	2	Pfaffenhaldengraben	Oberhallau	0.35	1	3	0	0	Restgefährdung	gering	0	2	0.7	11	11	11
351003	3510	3	Pfaffenhaldengraben	Oberhallau	0.3	1	3	0	0	Restgefährdung	gering	0	2	0.6	11	11	11
352000	3520	0	Wingertengraben	Oberhallau	1	0	3	0	0	mittel	gross	0	2	2	12	17	12
352001	3520	1	Wingertengraben	Oberhallau	0.6	0	3	0	0	mittel	gross	0	2	1.2	11	12.2	11
352002	3520	2	Wingertengraben	Oberhallau	0	1	3	0	0	mittel	gross	0	2	0	11	11	11
352003	3520	3	Wingertengraben	Oberhallau	0.4	0	3	0	0	mittel	gross	0	2	0.8	11	11	11
352004	3520	4	Wingertengraben	Oberhallau	0.2	0	3	0	0	gering	mittel	0	2	0.4	11	11	11
352005	3520	5	Wingertengraben	Oberhallau	0.8	0	1	0	0	Restgefährdung	gering	0	1	0.8	11	11	11
352006	3520	6	Wingertengraben	Oberhallau	0.6	0	1	0	0	Restgefährdung	gering	0	1	0.6	11	11	11
352007	3520	7	Wingertengraben	Oberhallau	1	0	1	0	0	Restgefährdung	gering	0	1	1	11	11	11
352008	3520	8	Wingertengraben	Oberhallau	0.4	0	1	0	0	Restgefährdung	gering	0	1	0.4	11	11	11
352009	3520	9	Wingertengraben	Oberhallau	0.4	0	1	0	0	Restgefährdung	gering	0	1	0.4	11	11	11
353000	3530	0	Wolfrubengraben	Oberhallau	0.6	0	3	0	0	gering	gering	0	2	1.2	11	12.2	11
353001	3530	1	Wolfrubengraben	Hallau	0.6	0	3	0	0	gering	gering	0	2	1.2	11	12.2	11
353002	3530	2	Wolfrubengraben	Hallau	0.4	1	3	0	0	0	gering	0	2	0.8	11	11	11
353003	3530	3	Wolfrubengraben	Hallau	0.35	1	3	0	0	0	gering	0	2	0.7	11	11	11
353004	3530	4	Wolfrubengraben	Oberhallau	0.35	1	3	0	0	Restgefährdung	gering	0	2	0.7	11	11	11
354007	3540	7	Tufenbach	Hallau	0.6	0	3	0	0	0	mittel		2	1.2	11	12.2	11
354008	3540	8	Tufenbach	Oberhallau	0.6	0	3	0	0	0	mittel	0	2	1.2	11	12.2	11
354009	3540	9	Tufenbach	Oberhallau	0.4	0	3	0	0	0	mittel	0	2	0.8	11	11	11
354010	3540	10	Tufenbach	Oberhallau	0.6	0	3	0	0	0	mittel	0	2	1.2	11	12.2	11
354011	3540	11	Tufenbach	Oberhallau	0.4	0	3	0	0	0	mittel	0	2	0.8	11	11	11
354012	3540	12	Tufenbach	Neunkirch	0.4	0	3	0	0	0	mittel		2	0.8	11	11	11
354013	3540	13	Tufenbach	Neunkirch	0.6	0	3	0	0	0	mittel		2	1.2	11	12.2	11
354014	3540	14	Tufenbach	Neunkirch	0.6	0	3	0	0	0	mittel		2	1.2	11	12.2	11
354015	3540	15	Tufenbach	Neunkirch	0	1	3	0	0	0	mittel		2	0	11	11	11
354016	3540	16	Tufenbach	Neunkirch	1	1	3	0	0	0	mittel		2	2	12	17	12
354017	3540	17	Tufenbach	Neunkirch	0.8	0	3	0	0	mittel	mittel		2	1.6	11	14.6	11
354018	3540	18	Tufenbach	Gächlingen	0.8	0	3	0	0	mittel	gering		2	1.6	11	14.6	11
354019	3540	19	Tufenbach	Gächlingen	0.6	0	3	0	0	0	gering		2	1.2	11	12.2	11
354200	3542	0	Grundbach (Hallau)	Hallau	0.6	0	2	0	0	0	mittel	0	1.5	0.9	11	11	11
354201	3542	1	Grundbach (Hallau)	Hallau	0.6	0	2	0	0	0	mittel		1.5	0.9	11	11	11
354202	3542	2	Grundbach (Hallau)	Hallau	0.7	1	3	0	0	0	mittel	0	2	1.4	11	13.4	11
354203	3542	3	Grundbach (Hallau)	Oberhallau	0.7	1	3	0	0	0	gering	0	2	1.4	11	13.4	11
354204	3542	4	Grundbach (Hallau)	Oberhallau	0.6	1	3	0	0	0	gering	0	2	1.2	11	12.2	11
354205	3542	5	Grundbach (Hallau)	Oberhallau	0.08	1	3	0	0	0	gering	0	2	0.16	11	11	11

Abkürzung	Erläuterung
ABSCH_ID	Abschnittsidentität (Bachnummer und Abschnittsnummer)
BACHNR	Bachnummer
ABSCHNR	Abschnittsnummer
SubID	Abschnittsunternummer
NAME_GEW	Gewässername
GEMEINDE	Gemeinde
GSBREITE	Gewässersohlenbreite IST-Zustand (in m)
EINDOL	Eindolung (0=offenes Gerinne; 1=eingedoltes Gewässer)
BVAR	Breitenvariabilität Gewässer (1=ausgeprägt; 2=eingeschränkt; 3=nicht vorhanden)
SchutzKaBu	Schutzkarte Bund (0=kein Schutzgebiet; 1=Lage in Schutzgebieten)
Wald	Wald (0=liegt nicht im Wald; 1=liegt im Wald)
Gefahr	Gefahrenkarte 100-jährliches Hochwasser (0=nicht betroffen; "Text"=betroffen)
RevitPla	Kantonale Revitalisierungsplanung ("Text"=Nutzen plausibilisiert)
RevitPrio	Revitalisierungspriorisierung (0=Gewässer ist nicht priorisiert; 1=Gewässer ist priorisiert)
KorrFaktor	Korrekturfaktor (Wert ergibt sich aus der Breitenvariabilität: BVAR 1=KorrFaktor 1; BVAR 2=KorrFaktor 1.5; BVAR 3=KorrFaktor 2)
GSBrekKorr	korrigierte oder natürliche Gewässersohlenbreite unter Berücksichtigung heutiger Einschränkungen in der Breitenvariabilität (GSBREITE x KorrFaktor)
GewRUebr	Gewässerraum welcher notwendig ist für Gebiete, welche ausserhalb von Schutzgebieten liegen
GewRSchutz	Gewässerraum welcher notwendig ist für Gebiete, welche innerhalb von Schutzgebieten liegen.
GewRaum	minimal notwendiger Gewässerraum

Anhang 3: Gewässernetzkarte Kanton Schaffhausen

Anhang 4: Gefahrenkarte (Intensitätskarte)

Anhang 5: Kantonale Revitalisierungsplanung



Legende

- Landesgrenzen
- Kantonsgrenzen
- Gemeindegrenzen

Gewässernetz

- Gewässernetz

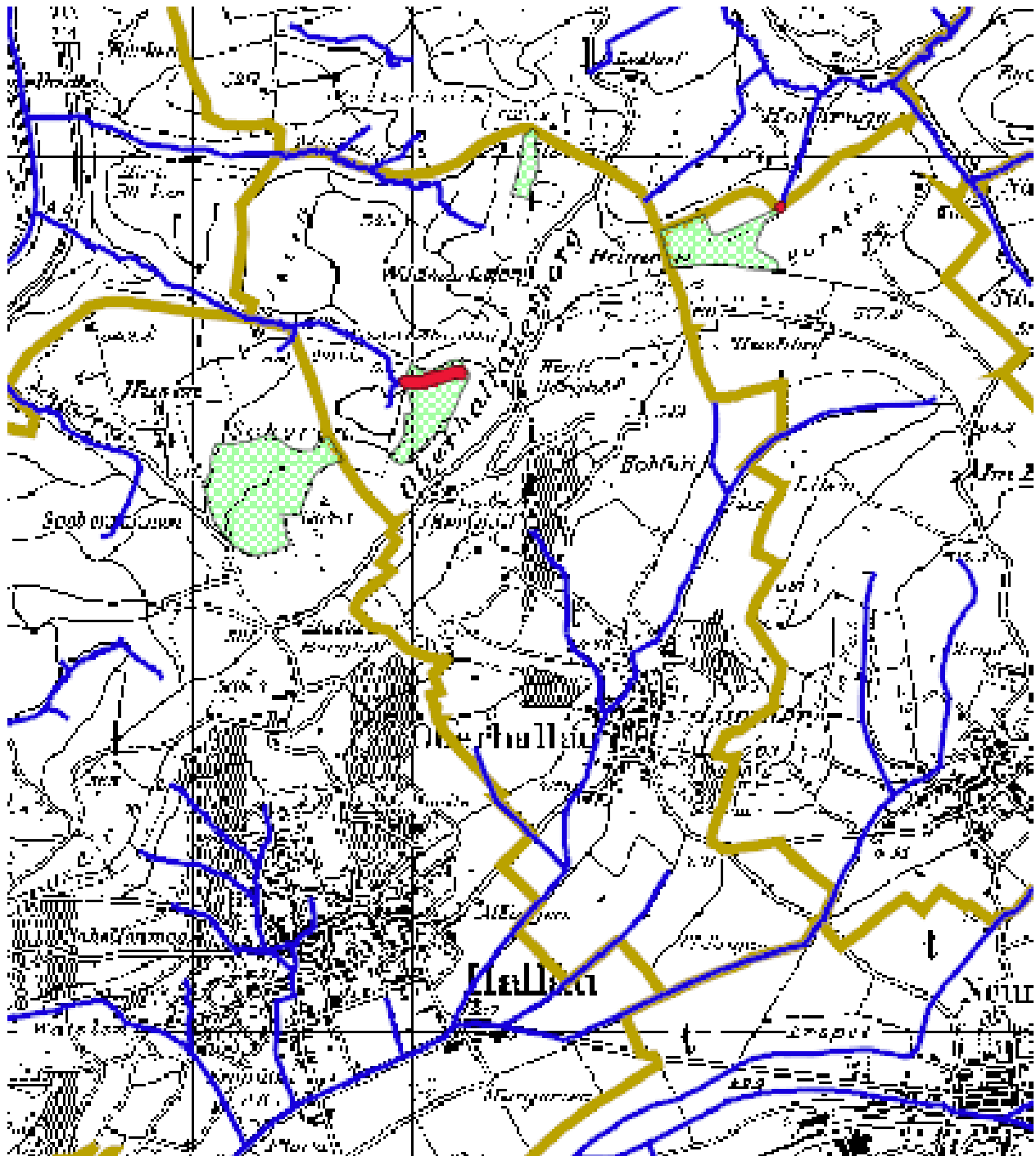
Nutzen plausibilisiert (kant. Fachst., Verbände, Gemeinden)

- gering
- mittel
- gross
- ▲ wichtigste Durchgängigkeitsstörungen

Priorisierte Gewässerabschnitte (Horizont 20 Jahre)

- 10 Nummer des Abschnittes (Verweis auf externe Tabelle)
- 1. Priorität
- 1. Priorität (Länge unter 100m)

Anhang 6: Gewässerraum in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1 GschV



- Gewässer in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1; Verschnitt_puffer1_2.shp
- Gewässernetz.shp
- Auen, Smaragd, Amph., kant. NS, Moore, Vogelres., BLN; Merge_2.shp
- Av_gemeindegrenzen_sh.shp

Anhang 7: Bewirtschaftung im Gewässerraum: Bestandesschutz bei Dauerkulturen

Ausgangslage

Begriffsverordnung Art 22

Als Dauerkulturen gelten Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen, Hopfen, mehrjährig Gemüsekulturen wie Spargeln, Rhabarbern und Pilze im Freiland, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals, gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen/ha, mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf.

Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit einer Pflanzdichte von

- mindestens 300 Bäumen /ha bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder
- mindestens 100 Bäume/ha bei Kirschen und Nussbäumen

Gewässerschutzverordnung GschV Art. 41:

- Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.
- Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlung ab dem 3. Meter sind erlaubt.
- Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er als Streuefläche, Uferweise, ext. Wiese, ext. Weide, Waldweide, Hecke, Feld- und Ufergehölz gemäss DZV bewirtschaftet wird.
- Dauerkulturen gemäss der landw. Begriffsverordnung sind im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden.
- Im Gewässerraum über eingedolten Gewässern bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen

Weinverordnung WeinV Art. 2-4:

- Reben zur Weinerzeugung sind dann rechtmässig erstellt worden, wenn sie gemäss den Anforderungen des Rebbaukatasters erstellt worden sind. Der Rebbaukataster berechtigt zur Produktion von Wein (Regelung der Produktionsrechte). Folglich muss der Kataster nach Ablauf des Bestandesschutzes um den Bereich, welcher der Gewässerraum umfasst, reduziert werden. Der durch den Kanton auf der Basis des Rebbaukatasters ausgestellte "Traubenpass" wird damit entsprechend kleiner.

Modulare Arbeitshilfe Gewässerraum, Juni 2019, Modul 3.1

- Dauerkulturen gelten als Anlage im Sinne von Artikel 41c der GschV
- Gemäss Punkt 3.3 sind im Rahmen des Bestandesschutzes von Dauerkulturen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Gewässerraum erlaubt, sofern sie ausserhalb des Pufferstreifens stattfinden.
- Nach Punkt 2.1 sind bestehende Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und der notwendige Unterhalt zulässig ist. Gemeint sind damit bauliche Massnahmen, die die Anlage in ihrem hergebrachten Zustand schützen, nicht aber vergrössern, in ihrer Zweckbestimmung ändern oder ihren Erhalt über die normale Lebensdauer hinaus sichern.
- Nach Punkt 2.1 muss die Erneuerung oder Umnutzung der Anlage nach Raumplanungsgesetz in einer Einzelfallbeurteilung geprüft werden. Dabei ist jeweils auch die Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zu prüfen und die Bestimmungen zum Gewässerraum dürfen nicht ausgehöhlt werden.

Direktzahlungsverordnung DZV, Anhang 1, Art. 9

- Begriff: Grün- oder Streueflächenstreifen.
- Auf Pufferstreifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind unter Vorbehalt der Ziffern 9.3 Buchstabe b und 9.6 zulässig, sofern sie nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV50 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen.

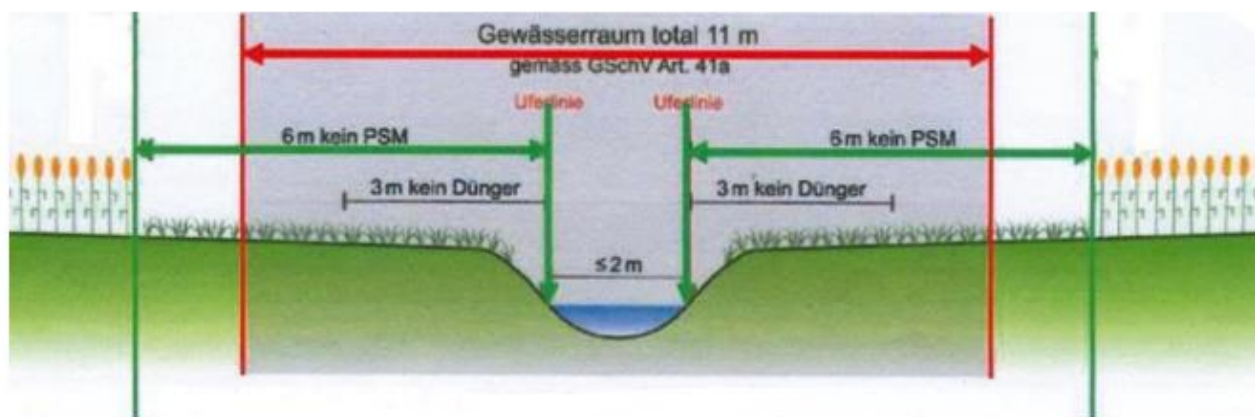
Vollzug im Kanton Schaffhausen

Erneuerung und normale Lebensdauer

Der Bestandesschutz erlischt nach Ablauf der Lebensdauer. Die Lebensdauer wird durch die Dauer der Nutzung, also durch den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin, bestimmt. Es müssen somit keine Dauerkulturen vorzeitig entfernt werden. Ersatz- und Neupflanzungen/Neuanlagen von Dauerkulturen müssen vom Ausscheiden des Gewässerräumtes an ausserhalb des Gewässerräumtes und ausserhalb des Pufferstreifens vorgenommen werden.

Dauerkulturen vor 1.1.2008 angelegt:

Bei Anlagen, die vor der Einführung des 6 m breiten Pufferstreifens im ÖLN schon bestanden haben, die also vor 2008 gepflanzt wurden und nur einen 3 m Pufferstreifen (entsprechend der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung) aufweisen, gilt ebenfalls noch ein Bestandesschutz bezüglich des fehlenden Pufferstreifens. Sie dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer genutzt und entsprechend bewirtschaftet werden, sowohl im Bereich des Pufferstreifens als auch im Gewässerraum. Die Zulassungsaufgaben der Pflanzenschutzmittel bezüglich Abstand sind unabhängig von den Gewässerraumbestimmungen oder der DZV immer einzuhalten. Sobald diese Dauerkulturen ersetzt/erneuert werden, müssen sie sowohl den Pufferstreifen als auch den Gewässerraum respektieren und hinter den Pufferstreifen bzw. Gewässerraum gepflanzt werden.



Gewässerraum und Pufferstreifen werden übereinandergelegt. Massgebend für die Bewirtschaftung ist der jeweils grössere Bereich. Die Breite des Gewässerräumtes kann variieren (hier im Beispiel hat er die minimale Breite von 11 m) oder gar einseitig ausgeschieden werden, der Pufferstreifen ist immer beidseitig 6 m breit.

Dauerkulturen nach 1.1.2008 angelegt

Rechtmässig erstellte Dauerkulturen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung dürfen im Gewässerraum bis zum Ende der Lebensdauer genutzt werden. Die Nutzung umfasst auch die Pflege, inkl. Düngung und Pflanzenschutz. Die Zulassungsaufgaben der Pflanzenschutzmittel bezüglich Abstand sind unabhängig von den Gewässerraumbestimmungen oder der DZV immer einzuhalten. Sobald diese Dauerkulturen ersetzt/erneuert werden, müssen sie hinter den Gewässerraum gepflanzt werden. Der Pufferstreifen muss selbstverständlich weiterhin eingehalten werden. Nach der Ausscheidung des Gewässerraums darf er aber ab Uferlinie gemessen werden (auch bei steilen Böschungen).

Dauerkulturen über eingedolten Gewässern

Wurde ein Gewässerraum überhaupt ausgeschieden, so ergeben sich keine Bewirtschaftungsvorschriften. Auch muss kein Pufferstreifen nach DZV eingehalten werden. Die Dauerkultur steht unter Bestandesschutz. Sobald die Dauerkultur ersetzt/erneuert wird, muss sie im Prinzip ausserhalb des Gewässerraumes gepflanzt werden.

Da aber im Unterschied zu offenen Gewässern die Gewässerschutzaspekte weniger relevant sind, kann der Kanton auf Gesuch hin in einer Interessensabwägung die Erneuerung der Dauerkultur prüfen. Im Einzelfall wird abgewogen, ob der Bestand bzw. die Erneuerung die Umsetzung von übergeordneten öffentlichen Interessen beeinträchtigt oder verunmöglicht. Der Bestandesschutz ist insbesondere dann gegeben, wenn keine übergeordneten Interessen gegen die Weiterführung der Dauerkultur sprechen. Gesuche um eine Einzelfallbeurteilung können Grundeigentümer, Eigentümer der Anlage oder Eigentümer des Meliorationswerkes (Gewässer) stellen. Der Kanton entscheidet nach Anhörung der kantonalen Fachstellen sowie der jeweiligen Gemeinde über den Verfall oder das Weiterbestehen des Bestandesschutzes in Form einer Verfügung. Für den Entscheid werden unter anderem folgende Aspekte berücksichtigt: Zustand der Anlage, Zustand des Meliorationswerkes, Amortisation der Investitionen in Pflanzen und Infrastruktur und übergeordnete öffentliche Interessen (wie zum Beispiel ökologisches Potenzial einer Gewässerrevitalisierung oder Möglichkeiten für Hochwasserschutzmassnahmen).

11. Mai 2020, Landwirtschaftsamt Schaffhausen und Tiefbau Schaffhausen

Anhang 8: Auswertung Vorpüfung

Ausscheidung Gewässerräume Oberhallau: Auswertung Prüfbericht PNA, Handlungsbedarf

Stand: 28. Oktober 2021

Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
3. Planungsbericht 3.1 Abgrenzung Inhalt Die Fotodokumentation einzelner Abschnitte zur Erläuterung des gewählten Gewässerraums ist hilfreich und dient dem besseren Verständnis. Bei der Weiterbearbeitung muss die Darstellung und Gewichtung der berührten Interessen, die Aufzählung der in Betracht kommenden Lösungen sowie die Abwägung unter den relevanten Interessen und Alternativen vertieft werden. So fehlen Aussagen zu Gewässerökologie, zur Gewässerverschmutzung und zu den positiven Effekten eines korrekt abgegrenzten Gewässerraumes. Der Einfluss von Bachöffnungen auf das Mikroklima und die Naherholung findet ebenfalls keinen Eingang in den Planungsbericht. Dies gewinnt jedoch zunehmend an Bedeutung auch angesichts der aktuellen Klima- und Freiraumdiskussion. Denkbar ist, dass diese Überlegungen nicht für jeden Abschnitt wiederholt werden müssen, wäre auch ein neues Kapitel denkbar. Auch in diesem Fall müsste zwingend bei jedem entsprechenden Abschnitt auf das Kapitel verwiesen werden. Die Begründung zu den einzelnen Abschnitten sind meist nur formal, ohne dass eine Abwägung der berührten Interessen ersichtlich ist. Der Planungsbericht dient gegenüber der Bevölkerung als Informationsinstrument und soll bei der Erarbeitung einer vollständigen und zweckmässigen Planung unterstützen und so zu deren Qualität beitragen. Auch im Hinblick auf allfällige Rechtsverfahren oder Planänderungen erweist sich die Dokumentation des Ablaufes, der Ziele sowie der getroffenen Entscheide, und den ihr zu Grunde liegenden Abwägung der betroffenen Interessen, als unablässig.	Eine Abwägung der relevanten Interessen ist nur dann notwendig, wenn diese nicht den Grundsätzen der Planung entsprechen. Für die einzelnen Abschnitte wird eine Interessenabwägung im Planungsbericht ergänzt. Insbesondere dort wo der Vorschlag nicht den Grundsätzen der Planung entspricht. Wesentliche Themen werden noch ergänzt. Durch das im Kanton Schaffhausen vorgeschriebene Einwendungsverfahren besteht auch noch die Möglichkeit Themen zu ergänzen, welche aufgrund von Einwendungen Klärung bedürfen.
3.2 Kapitel Ausgangslage Der Beschreibung der Ausgangslage wird nicht allen öffentlichen Interessen gerecht, welche bei der Ausscheidung der Gewässerräumen beachtet werden müssen. Unter anderem fehlen Aussagen zur Gewässerökologie, zur Gewässerverschmutzung und zu den positiven Effekten eines korrekt abgegrenzten Gewässerraumes. Der Einfluss von Bachöffnungen auf das Mikroklima und die Naherholung findet ebenfalls keinen Eingang in den Planungsbericht. Im Weiteren wird empfohlen den Satzbaustein, welcher den Vorteil einer raschen Ausscheidung der Gewässerräume auführt, zu streichen. Dies im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Frist bereits seit mehr als 2 Jahren abgelaufen ist und die Gemeinde innerorts den Gewässerraum bereits früher ausgedehnt hat. Die ChemRRV verlangt beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einen Gewässerabstand von 3 m. Es ist die Direktzahlungsverordnung, die einen Abstand von 6 m verlangt. Dies ist im Text zu korrigieren.	Wesentliche Themen werden noch ergänzt. Durch das im Kanton Schaffhausen vorgeschriebene Einwendungsverfahren besteht auch noch die Möglichkeit Themen zu ergänzen, welche aufgrund von Einwendungen Klärung bedürfen. «rasche» Ausscheidung wird berichtigt. Die Aussage gemäss Vorprüfungsbericht zur ChemRRV und DZV ist korrekt und wird im Planungsbericht angepasst.

Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
3.3 Kapitel Zielsetzung innerorts Mit Interesse wird zur Kenntnis genommen, dass anlässlich einer Gesamtrevision die Ausscheidung einer Grundnutzung Gewässer geprüft werden soll. Die Ergänzung mit Gewässerabstandslinien der bereits ausgeschiedenen Gewässerräume innerorts wird begrüsst. Hinweis für eine spätere Überarbeitung Auch wenn ökologische Verbesserungen bei Revitalisierungen im Siedlungsraum grösstenteils nicht voll umsetzbar sind, sollten die Potentiale wenigstens genannt werden. Bachöffnungen können je nach Standort auch für das menschliche Wohlbefinden, für gestalterische Aspekte und für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsraums sinnvoll sein. Zudem fordert das nationale Natur- und Heimatschutzgesetz, dass in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich gesorgt werden muss (Art. 18b NHG).	Mit der Revitalisierungsplanung wurden die Potenziale von Gewässerschnittstücken welche sich für eine Revitalisierung eignen bereits geprüft. Da die Gemeinde die Gewässerräume im Innerortsbereich bereits ausgeschieden hat, befasst sich diese Planung nicht mehr im Detail mit dem Innerortsbereich.
3.4 Kapitel Zielsetzung ausserorts Die Zielsetzungen, dass «Gewässerräume so ausgeschieden werden, dass insbesondere der erforderliche Raum für Revitalisierungen gesichert werden kann» und «bestehende natürliche oder naturnahe Gewässer ihre natürliche Funktion möglichst behalten und entfalten können und der Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gesichert werden» scheinen für die Gewässerraumausscheidung grundsätzlich geeignet. In der Umsetzung wird diese Zielsetzung nur sehr zurückhaltend angewandt. So werden die Gewässerräume begrüssenswerterweise auf die geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen vergrössert, jedoch als Hauptargument angebracht, dass keine zusätzlichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen. Die punktuellen kleinen Verbreiterungen der minimalen Gewässerräume geht zwar in die richtige Richtung, um die Zielsetzung jedoch wirkungsvoll zu erreichen, müssten an gewissen Stellen die lokalen Werte genauer angeschaut und besser in die Interessenabwägung einbezogen werden.	Die Verbreiterung der Gewässerräume auf die bestehenden Bewirtschaftungseinschränkungen bringt keine zusätzlichen Einschränkungen, sondern einen grösseren Nutzen für die Gewässer. Mit den nun vorgeschlagenen Gewässerräumen kann nicht nur die Zielsetzung erfüllt, sondern der Gewässerraum auch sinnvoll umgesetzt werden. Wird im Planungsbericht entsprechend ergänzt, bzw. geändert. Der Passus, dass «keine zusätzliche Einschränkungen für die Landwirtschaft entsteht» ist nicht das Hauptargument. Die Auseinandersetzung mit den Interessen der unmittelbar betroffenen Grundeigentümer ist dennoch wichtig.
3.5 Kapitel Umgang mit eingedolten Gewässern Dem Kapitel muss in der Umsetzung mehr Rechnung getragen werden. Die kantonale Revitalisierungsplanung und der Hochwasserschutz sind nicht die einzigen öffentlichen Interessen welche bei der Ausscheidung von Gewässerräumen zu berücksichtigen wären. Dort wo regionale oder kommunale öffentliche Interessen bezüglich Naturwerte, ökologische Vernetzungsfunktion, Landschaftsästhetik, Naherholung oder Mikroklima vorliegen, sind diese in die Interessensabwägung einzubinden.	Mit der Revitalisierungsplanung des Kantons wurde bei offen sowie auch eingedolten Gewässern geprüft und festgelegt, wie hoch der plausibilisierte Nutzen eines Gewässerabschnittes ist. Dabei wurde unterschieden zwischen gross, mittel und gering. Die in der Stellungnahme genannten Aspekte sollten eigentlich in die Revitalisierungsplanung bereits eingeflossen sein. Im Rahmen der Ausscheidung der Gewässerräume sollten daher die vorhandenen Grundlagenten nicht nochmals in Frage gestellt werden. Die betroffenen Interessen sowie eine Interessenabwägung sollen ergänzt werden.
3.6 Kapitel Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierung Gemäss dem Planungsbericht wird mit der Ausscheidung der Gewässerräume grundsätzlich das Ziel verfolgt, die natürliche Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung langfristig zu sichern. So	Eine Interessenabwägung wird bei den einzelnen Kapiteln ergänzt. Ein grösserer Gewässerraum mit einer möglichen Bebauung zu be-

Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
werden beispielweise die Zielsetzung des Naturparks als Grund für einen breiteren Gewässerraum aufgeführt. Aus den Unterlagen erschliesst sich jedoch nicht, ob solche Überlegungen angestellt wurden. Aufgrund gemachter Erfahrungen weisen wir darauf hin, dass, wenn der Gewässerraum erst einmal ausgedehnt wurde, theoretisch bis an die Gewässerabstandslinie gebaut werden kann. Solche Bauten können sich negativ auf die Revitalisierung auswirken. Diesem Aspekt ist bei der Ausscheidung zum Beispiel mit einem grösseren Gewässerraum Rechnung zu tragen.	gründen, erscheint nicht sinnvoll. Die Wahrscheinlichkeit, dass im Ausserortsbereich nahe an Gewässer gebaut wird ist sehr klein. Zudem ist die Genehmigungsinstantz beim Bauen ausserhalb der Bauzone der Kanton. Im Planungsbericht soll aufgezeigt werden, ob der vorhandene Gewässerraum für eine Revitalisierung genügend gross ausgedehnt ist (bei mittlerem und grossem Nutzen).
3.7 Berücksichtigung von Strassen Aus dem Planungsbericht geht nicht eindeutig hervor, nach welchen Kriterien die Gewässerräume bei den Strassen und Wegen ausgedehnt wurden. Bei einigen Strassen wurde der Gewässerraum auf der gegenüberliegenden Seite ausgedehnt, bei anderen wiederum wurde der Gewässerraum über die Strasse gelegt. Dort wo die Festlegung des Gewässerraumes eine spätere Erweiterung einer Verkehrsanlage verunmöglicht, muss für jeden Abschnitt folgendes festgehalten werden: - ob die Absicht besteht, die Verkehrsanlage zu erweitern - dass sich die Gemeinde über die Auswirkungen der Festlegung im Klaren ist - welches Interesse das Interesse eines späteren Ausbaus überwiegt Damit die Auswirkungen einer Überlagerung der Verkehrsfläche mit dem Gewässerraum im Zusammenhang mit einem späteren Ausbau nicht für jeden Abschnitt wiederholt werden muss, wäre auch ein neues Kapitel denkbar. Auch in diesem Fall müsste zwingend bei jedem entsprechenden Abschnitt auf das Kapitel verwiesen werden. Bezüglich der Radwege möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Absicht besteht, diese künftig auf 3.5 m Breite auszubauen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass beim Kreuzen von Fahrrädern und Traktoren auf das Bankett ausgewichen wurde, wodurch die Bankette übermässig beansprucht wurden. Der Strassenrichtplan der Gemeinde Oberhallau stammt aus dem Jahr 1996. Ein nicht abschliessender Vergleich mit den geplanten Radwegen gemäss Strassenrichtplan ergibt beispielweise bei der Wasserstrasse im Bereich HB2 eine Breite von 3.30 m. Die Radwegplanung hat sich seitdem verändert. Es drängt sich daher eine Aktualisierung des Strassenrichtplans auf und dementsprechend eine Bewertung der Gewässerräume auch hinsichtlich der Strassenräume. Möglicherweise wurde bei der Ausscheidung des Gewässerraums dem Einfluss auf die Wirtschaftswege/-strassen zu wenig Beachtung geschenkt. Diese können zwar wie im Planungsbericht festgehalten, weiterhin unterhalten, nicht aber vergrössert oder im Belagssystem verändert werden. Auch wenn zurzeit ein Ausbau dieser Wege nicht angedacht ist, so sollten diese Wege nochmals unter dem Aspekt der Radwege geprüft werden. Augenfällig wird das am Beispiel des Bachtelgrabens im Abschnitt B2, wo der Gewässerraum analog dem Bach über die Bewirtschaftungsstrasse hinweg mäandriert. Wir empfehlen der Gemeinde, den Gewässerraum mindestens in diesem Fall ausserhalb der Bewirtschaftungsstrasse zu legen.	Es soll eine Abwägung entsprechend dem Vorprüfungsbericht vorgenommen werden und im Planungsbericht ergänzt werden. Zudem soll ein separates Kapitel zu diesem Thema im Planungsbericht erstellt werden. Beim Bachtelgraben wird der Gewässerraum so festgelegt, dass ein späterer Ausbau des Flurweges entlang des Gewässers möglich ist. Dazu wird aber nicht der gesamte Flurweg ohne Gewässerraum ausgedehnt. Bei sämtlichen Strassen und Wegen wurden die Gewässerräume nochmals geprüft und wo sinnvoll angepasst.

Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
3.8 Kapitel Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung Abschnitt A2 Im Wald wird in den Bereichen A2 und AZ1.2 einseitig, nur in den Wald hinein, Gewässerräume ausgedehnt. Der Nutzen einer Revitalisierung wird gemäss kantonomer Revitalisierung als gering (AZ1.2) bzw. gering bis mittel (A2) eingestuft. Die Wälder selber weisen in diesen Bereichen aus Sicht des Kantonsforstamtes kein hohes Aufwertungspotential auf und sind als natürlich bis naturnah zu bezeichnen. Das Revitalisierungspotential im Wald wird daher als gering bis nicht vorhanden eingestuft. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb in diesen Bereichen einseitig ein Gewässerraum im Wald ausgedehnt werden soll. Dem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes im Wald stehen aus Sicht des Kantonsforstamtes keine überwiegenden Interessen entgegen. Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes entlang des Aspletwischbach im Wald in den Bereichen A2 und AZ1.2 ist daher zu verzichten (einseitiger Gewässerraum). Sofern auf die Ausscheidung im Wald nicht verzichtet werden kann, ist diese im Planungsbericht ausreichend zu begründen, der Gewässerraum aber zumindest auf beiden Seiten des Aspletwischbaches im gleichen Ausmass auszuscheiden (beidseitiger Gewässerraum).	Die im Zonenplan eingetragene Waldfläche deckt sich nicht mit derjenigen der amtlichen Vermessung. Da die Waldfläche der amtlichen Vermessung neueren Datums ist, wurde diese berücksichtigt. Demnach verläuft das Gewässer wohl im Wald, ein mittig ausgedehnter Gewässerraum würde jedoch über die Waldgrenze hinausragen. Deshalb wird auch beidseitig und nicht wie im Vorprüfungsbericht beschrieben nur einseitig, ein Gewässerraum ausgedehnt. Die Begründung im Planungsbericht wird ergänzt.
Abschnitt B2 und B3: Die Ausscheidung der Gewässerräume hat unter anderem den Zweck, Gewässer vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Diese Abschnitte widersprechen diesem Ziel. Der Gewässerraum sollte deshalb auf der ganzen Strecke mittig ausgedehnt werden. Die Argumentation, dass die Beweidung auf GB Nr. 17 nicht erschwert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Dies auch gemäss Aussagen im Anhang. Falls es hier einen triftigen Grund gibt, sollte er angeführt werden.	Eine mittige Ausscheidung kann besser begründet werden. Darf gemäss landwirtschaftlicher Gesetzgebung ohnehin nicht näher geweidet werden, sollte der Gewässerraum mittig ausgedehnt werden. Daher wird der Gewässerraum mittig ausgedehnt, eine mögliche Verbreiterung der angrenzenden Flurwege jedoch möglich bleiben.
Abschnitt HB2 Es stellt sich hierbei die Frage, was damit gemeint ist, dass der Bewirtschafter die Berechtigung hat diese Fläche zu bewirtschaften. Der Bezug wird auf GB Nr. 285 hergestellt. Im Hinblick auf spätere Rückfragen, ist eine Erläuterung hilfreich.	Der Gewässerraum wird mit dem Ausbau der Wasserstrasse begründet. Der Gewässerraum wurde aufgrund der Vorprüfung in diesem Bereich noch angepasst.
Pfaffenhaldengraben Im Hinblick auf die generelle Zielsetzung sollte mindestens für den südwestlichen Teil bei der Einmündung Bachteilgraben ein Gewässerraum ausgedehnt werden.	In diesem Bereich sind keine besonderen Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung sowie für eine Revitalisierung vorhanden. Die Ausscheidung eines Gewässerraumes kann daher nicht begründet werden.
Abschnitt W2 und W3 Die Argumentation beim W2 zum Rebhäuschen ist nicht nachvollziehbar, vor allem auch in Bezug auf den folgenden Abschnitt W3, dem ein, gemäss Revitalisierungsprogramm, grosser Nutzen attestiert wird. Der Gewässerraum wird aufgrund der heute geltenden Bewirtschaftungsbeschränkungen grösser ausgedehnt, jedoch wird ein grosser Teil von der Kantonsstrasse eingenommen. Auf allfällige Konflikte vgl. Punkt 3.7 muss eingegangen werden.	Der Aspekt einer möglichen Verbreiterung der Strasse ist zu diskutieren. Auf die Verbreiterung Richtung Strasse könnte verzichtet werden. Der Gewässerraum Richtung Landwirtschaft/Reben ist ausreichend für eine Revitalisierung. Das Rebhäuschen hätte auch innerhalb des Gewässerraumes Besitzstandsgarantie. Daher Ausscheidung im Bereich des Rebhäuschen mittig. Ausbau der Strasse ermöglichen.

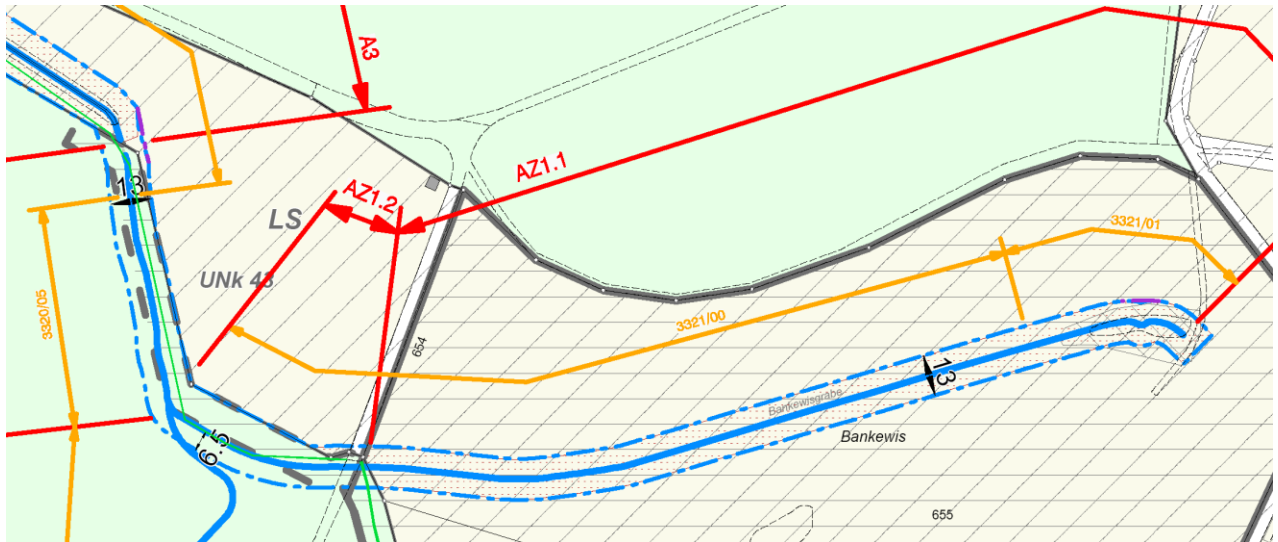
Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
Abschnitt WG2 Hier wäre ein Hinweis, wie die Koordination mit Hallau angedacht ist, hilfreich.	In diesem Bereich kann auf eine Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet werden und muss deshalb nicht mit der Gemeinde Hallau koordiniert werden.
3.9 Kapitel Änderungen aufgrund des Planungsverfahrens	
Im Kap. 10 wird auf die Prüfung durch das Tiefbauamt hingewiesen. Mit Hinweis auf die Planbeständigkeit wird auf eine korrekte Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da Fehler korrigiert werden können. Im Weiteren werden ja auch innerorts Gewässerabstandslinien neu eingetragen, die den «falschen» Gewässerraum fixieren. Diese Abschnitte müssen nochmals geprüft und der korrekte Gewässerraum ausgewiesen werden.	Die zu geringe Ausscheidung der Gewässerräume tangiert den Bachletgraben bei den Abschnitten 32-34. Dabei wurde ein Gewässerraum von 11.0 statt 12.0 m ausgeschieden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Nutzen nur geringfügig ist, die Gefahr, dass die Ausscheidung der Gewässerräume dadurch abgelehnt werden könnte, jedoch deutlich erhöht wird.
3.10 Anhänge Planungsbericht	
Im Anhang 2 Berechnung der theoretischen Gewässerräume ist ein Fehler aufgetaucht. Der Korrekturfaktor für eingedolte Bachabschnitte wurde zwar mit FALSCH bezeichnet aber nicht korrigiert, von daher sind bei einzelnen eingedolten Bachabschnitten mit GSBREITE 1 und >1 die berechneten Gewässerräume falsch. Dies ist zu korrigieren. Im Anhang 7 wird in verschiedenen Abschnitten auf das Merkblatt des Landwirtschaftsamtes zum Umgang mit Dauerkulturen verwiesen. Dieses Merkblatt wurde im Frühjahr 2020 überarbeitet und hat einen neuen Stand 7. Mai 2020. Es findet sich unter folgendem Link: https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Volkswirtschaftsdepartement/Landwirtschaftsamt/Ressourcenschutz-1822010-DE.html Der Text ist wo nötig an diese neuen Formulierungen anzupassen.	Breite bezüglich der Eindolungen wurde geprüft, hat mit Ausnahme des Innerortsbereichs keine Auswirkungen. Im Anhang 7 wurde das alte Merkblatt durch das neue, Stand 11. Mai 2020, ersetzt. Text wird an die neue Formulierung des Merkblattes angepasst.
4. Änderung Bauordnung	
In Art. 3.18 Abs. 1 ist das Wort «Nutzung» zu viel.	Wurde angepasst.
5. Planinhalte	
5.1 Daten	
Die Gewässerabstandslinien sind als Linien erfasst, im Hinblick auf das vom Bund vorgegebene minimale Geodatenmodell sollten aber heute schon eine Fläche ergeben. Das bedeutet, dass die Gewässerabstandslinien topologisch zusammenhängend erfasst werden müssen. Werden bis zur Genehmigung noch Änderungen an den Gewässerabstandslinien vorgenommen, so ist der aktualisierte INTERLIS-Datensatz zwingend noch einmal ans Amt für Geoinformation zu liefern.	Wird zur Kenntnis genommen.

Prüfbericht	Beurteilung/Vorschlag Planer
6. Fazit Sofern die genannten Mängel behoben, die Widersprüche beseitigt und die Herleitung von Lage und Breite der Gewässerräume unter der Berücksichtigung der lokalen Werte und Gegebenheiten plausibel und folgerichtig dokumentiert wurden, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

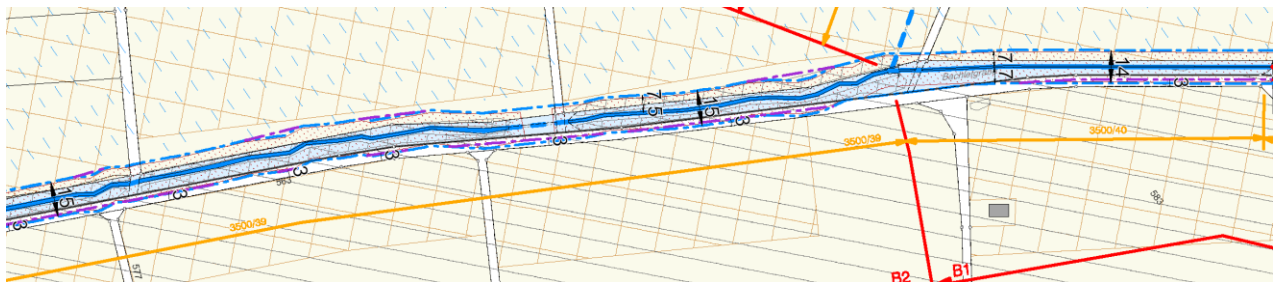
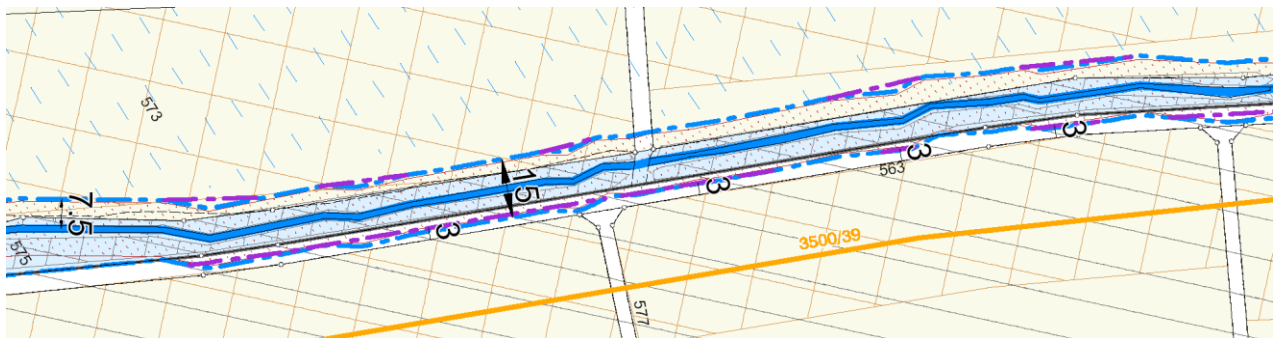
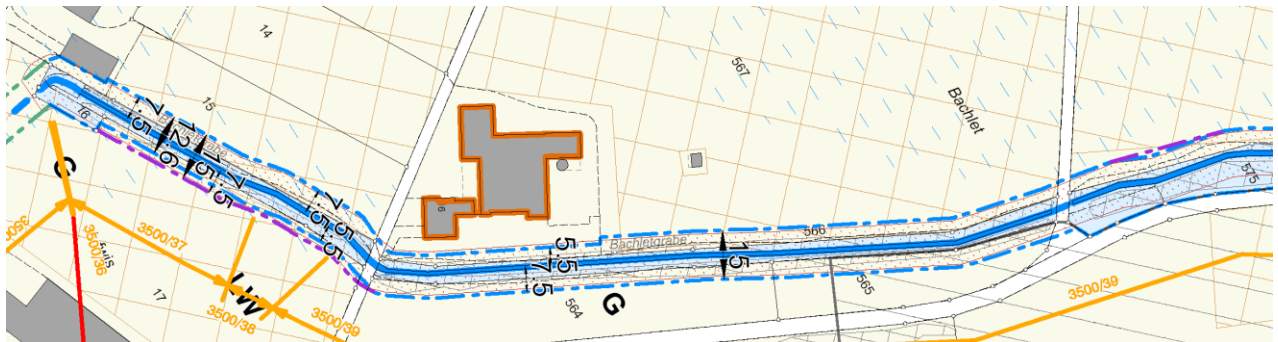
Anhang 9: Anpassungen der Pläne aufgrund der Vorprüfung

(die Änderungen aufgrund der Vorprüfung sind in den nachfolgenden Planausschnitten violett eingetragen)

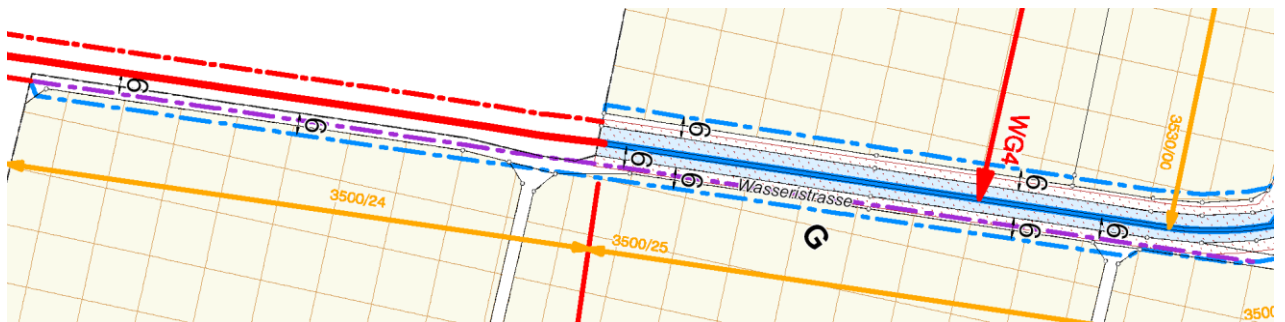
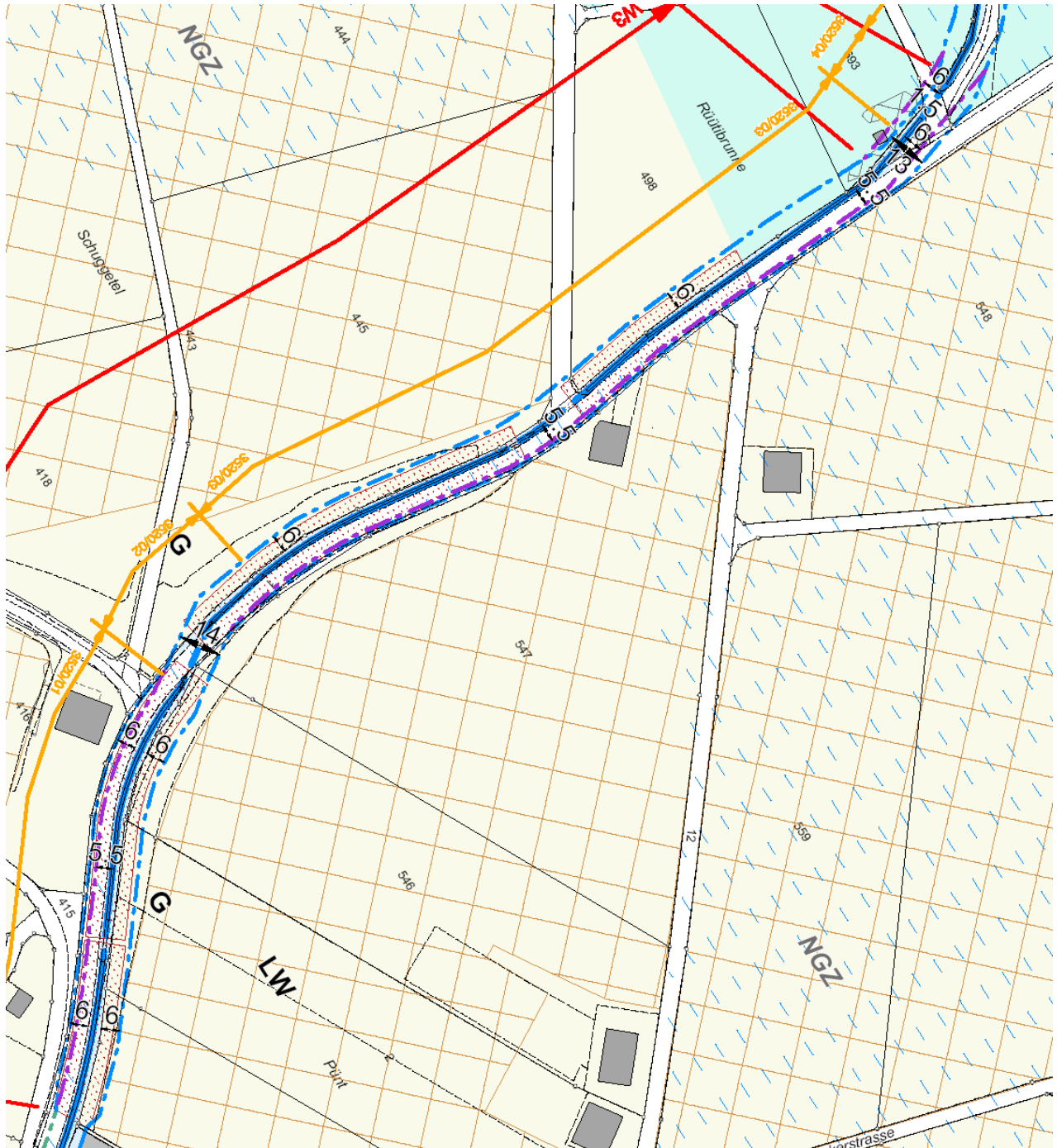
Aspletwisbach / Aspletwisbachzufluss



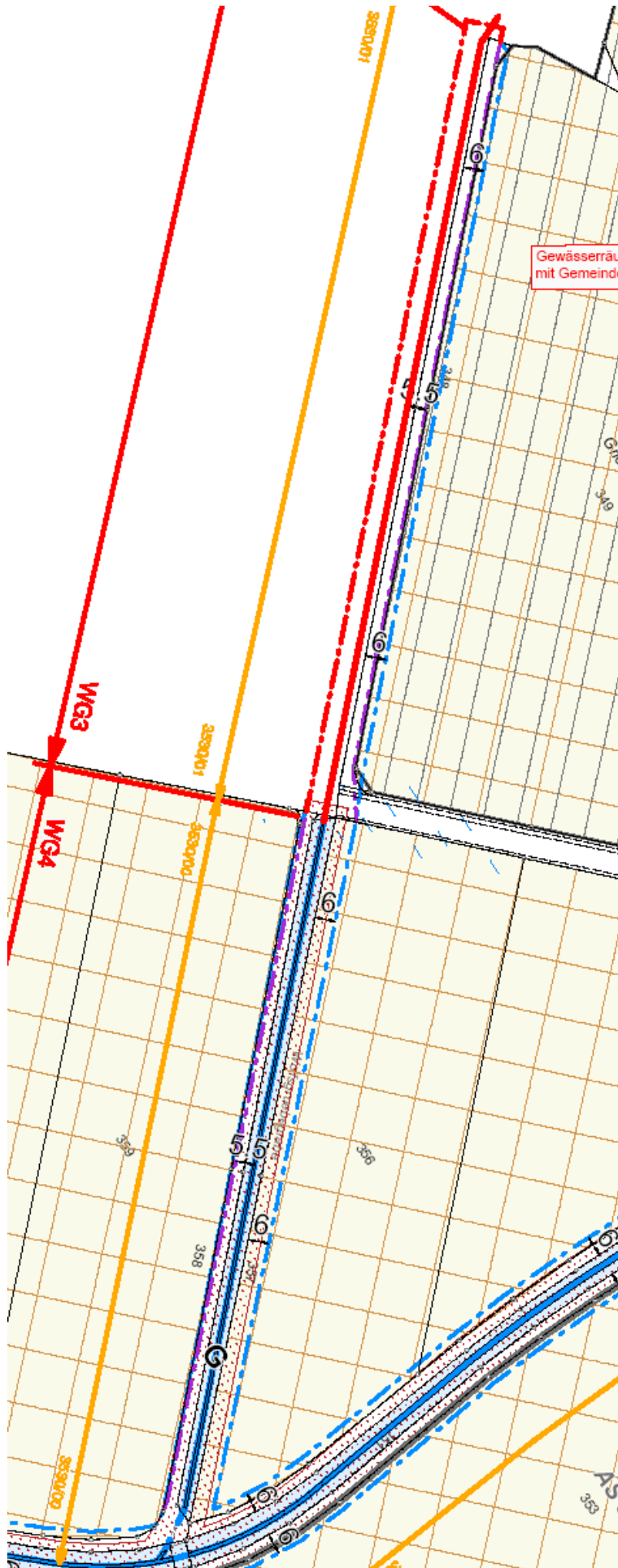
Bachletgraben



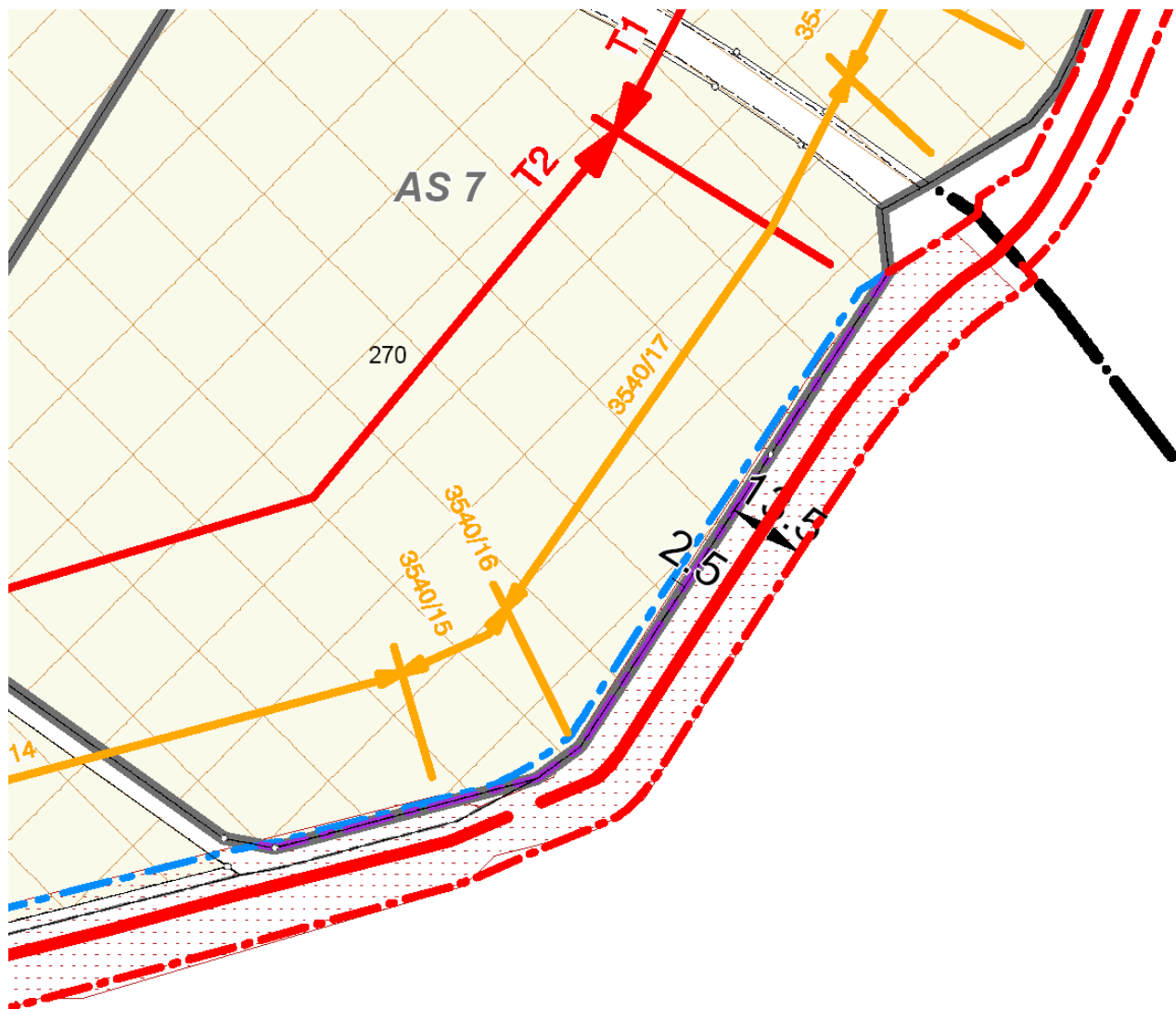
Halbbach



Wolfgrubengraben



Tüfenbach



Grundbach

